Mittheilung des Senats
vom 27. Juni 1879.

1. Gassenreinigung.

Der Senat theilt hieneben einen von der Deputation für die Gassenreinigung eingereichten Bericht der Bürgerschaft zur Beschlußnahme mit und wird derselben seine Erklärung demnächst zugehen lassen.

Anlage.

Bericht.

Der Vertrag mit dem Gassenreinigungspächter **Alfes**, Verh. zwischen Senat und Bürgerschaft 1874 pag. 205 ff., läuft am 31. December d. J. ab und mußte die Deputation hieraus Veranlassung nehmen, die Fortsetzung des Vertrages oder eine anderweitige Regelung der Abfuhr des Straßenunraths und Hausunraths in Erwägung zu ziehen. In ersterer Beziehung konnte die Deputation nicht darüber im Zweifel sein, daß, falls die Einrichtung des stadtbremischen Abfuhrwesens in derselben Weise wie in den letzten 5 Jahren fortzusetzen sei, der Versuch gemacht werden müsse, durch eine öffentliche Ausschreibung die jährliche Ausgabe für die Gassenreinigung — jetzt 110 900 *M.* — zu ermäßigen. Der Entwurf der Submissionsbedingungen, welcher nach Begutachtung der sämmtlichen betheiligten Behörden über die Erfahrungen während der letzten fünfjährigen Contractszeit ausgearbeitet ist, liegt in der Unteranlage an. Um thunlichst eine Concurrenz zu ermöglichen, erschien es zweckmäßig, die Contractszeit von 5 auf 6 Jahre zu erweitern. Die Uebernehmer eines solchen Contracts müssen unter allen Umständen für Materialien, Pferde, Geschäftslokale, Lagerplätze erhebliche Capitalien aufwenden, was gewinnbringend nur dann geschehen kann, wenn die Contractszeit auf eine längere Reihe von Jahren bemessen ist. Aus demselben Grunde erschien es zweckmäßig, eine Districteintheilung zu versuchen. Es wird dadurch ermöglicht werden, daß auch Unternehmer mit weniger großen Capitalien concurriren können. Mehr als höchstens 3 Districte zu bilden, wurde für bedenklich erachtet, wegen der Erschwerung der Handhabung der Controle und Disciplin seitens der Polizeidirection, welche ihrerseits den Wunsch ausgesprochen hatte, nur einen Unternehmer fungiren zu lassen. Aus den Submissionsbedingungen wurden ferner die früheren Bestimmungen wegen der Latrinenausfuhr ganz gestrichen. Die Latrinenausfuhr ist jetzt ein freies Gewerbe und bereits eine genügende Concurrenz entstanden, so daß es überflüssig resp. unzulässig erscheint, dem Unternehmer der Straßenreinigung eine Verpflichtung zur Latrinenausfuhr nach einem polizeilich festgestellten Tarif aufzuerlegen, und ihm die Reinigung aller für Rechnung Bremischer Staatsbehörden zu reinigenden Latrinen zuzusichern. Durch Aufhebung dieser Bestimmungen wird ebenfalls eine größere Concurrenz ermöglicht, da das Latrinenausfuhrgeschäft, welches der Unternehmer andernfalls zu führen gezwungen würde, wiederum ein nicht unerhebliches Capital erfordert.

Was die Frage einer Veränderung des bisherigen Systems der Ausverdingung betrifft, so erschien es nicht zweifelhaft, daß nach Durchführung der neuen Contractsbestimmungen seit dem 1. Januar 1875 die stetige Reinlichkeit der Straßen erheblich gefördert worden ist. Ebenso war die Deputation überzeugt, daß die Uebernahme der Abfuhr des Straßen- und Hausunraths seitens des Staats für eigene Rechnung nach den früher gemachten Erfahrungen bei unveränderten Verhältnissen zu keinem finanziell günstigeren Resultate führen würde. Ebenso wenig erschien eine Rückkehr zu dem finanziell vortheilhafteren System des Fegens der Straßen und Trottoirs durch die Anwohner unter zeitweiser Beseitigung des zusammengefegten Schmutzes durch einen Unternehmer rathsam. Die mangelhafte ungleichmäßige Reinigung der Straßen, die fortwährenden Bestrafungen der Anwohner wegen ungenügender oder nicht rechtzeitiger Beschaffung während des Bestehens dieses Systems sind noch in frischer Erinnerung. Die Deputation empfiehlt deshalb bei dem bisherigen System auf Grund der verbesserten Submissionsbedingungen der Unteranlage zu beharren.

Falls obige Anträge angenommen werden sollten, dürfte gleichfalls die Frage zu erledigen sein, ob es nicht zweckmäßig ist, mit dem Inkrafttreten des neuen Vertrages die Deputation für die Gassenreinigung aufzuheben. Die Thätigkeit derselben während der Dauer des Contractes wird wesentlich in der monatlichen Anweisung eines ziffermäßig feststehenden Betrages bestehen.

Die eigentliche Ueberwachung der Ausführung des Vertrages, die Bestrafung der Verletzung desselben, die Ertheilung von Befehlen in Betreff der Gassenreinigung liegt bereits seit Beginn des letzten Contractes der Polizeidirektion allein ob, bei der selbstverständlich auch alle Beschwerden und die Berichte der Polizeibeamten und Straßenaufseher über Mängel, welche bei der Ausführung des Vertrages sich zeigen, direkt eingehen. Die Polizeidirektion gelangt demnach auch wesentlich allein in den Besitz des Materials, welches bei einer künftigen Entscheidung über eine etwaige Umgestaltung oder Beibehaltung des jetzigen Systems, die bei Ablauf des Contraktes zweckmäßiger Weise einer zu diesem Behuf zu erwählenden berathenden Deputation zur Berichterstattung überwiesen werden wird, maßgebend sein muß.

Die Deputation für die Gassenreinigung beantragt demnach:

1) Genehmigung der Submissionsbedingungen der Unteranlage.
2) Aufhebung der Deputation für die Gassenreinigung mit dem 31. December 1879 und Ueberweisung der Geschäfte und der Beamten derselben an die Polizeidirektion.

(gez.) **Plump.** (gez.) **H. M. Franzius.**

Unteranlage. **Submissionsbedingungen für die Uebernahme der Straßenreinigung und Abfuhr des Hausunraths und Straßenunraths in der Stadt Bremen.**

§ 1.

Die Verdingung der Abfuhr des Hausunraths und des Straßenunraths soll auf sechs Jahre vom 1. Januar 1880 bis zum 31. December 1885, beide Tage eingeschlossen, und entweder für die ganze Stadt oder in nachfolgenden drei Districten geschehen:

1) Die Neustadt mit Werder, Theerhof, Kaiserbrücke, der großen Weserbrücke und die der Stadt angeschlossenen Theile der Feldmarken Neuenland und Woltmershausen.
2) Die westliche Altstadt und Vorstadt von der Feldmark Walle bis zur Kaiserstraße, Bornstraße, dem Breitenweg von der Bornstraße bis zur Torfstraße, Torfstraße, Straße am neuen Torfkanal, die sämmtlichen vorbenannten Straßen mit eingeschlossen.
3) Die östliche Altstadt und Vorstadt von der Kaiserstraße, Bornstraße, Breitenweg von der Bornstraße bis zur Torfstraße, Torfstraße, Straße am neuen Torfkanal, diese Straßen ausgeschlossen, bis zur Feldmark Hastedt resp. Schwachhausen.

Die Unternehmer können ihre Forderungen demnach sowohl für die ganze Stadt, als auch für einen oder mehrere der drei obigen Districte stellen.

§ 2.

Die Zahlung der jährlichen Pachtsumme erfolgt postnumerando in monatlichen Raten.

§ 3.

Straßen im Sinne dieser Bedingungen sind alle gepflasterten oder chaussirten Wege, Straßen, Chausseen, Tunnells, Brücken, Gänge, öffentlichen Plätze innerhalb der Stadtgrenzen, auf denen thatsächlich ein öffentlicher Verkehr stattfindet, einschließlich der Trottoirs und alles sonstigen Zubehörs. Unter Trottoirs sind alle Fußwege zu verstehen, mögen dieselben mit Schiefersteinen, Grand, Sand oder anderem Material belegt sein.

Zu den Trottoirs gehören namentlich auch die Grandwege am Schwarzen Meer und Hülsberg, an der Utbremerstraße, Wallerchaussee, Schwachhauserchaussee, Hohenthorschaussee, Woltmershauserallee, am Buntenthorssteinweig, an der Chaussee nach Kattenthurm, in der Mitte der großen Alle, an der großen Allee, Grünen-

straße und Westerstraße längs des Grünenkamps, an der Neustadtscontrescarpe, auf dem Neustadtsdeich von der Brautstraße bis zur Eisenbahnbrücke, auf dem Dreieck am Sicherheitshafen, am Osterdeich und Eisenradsdeich vom Alten Wall bis zur projectirten Magdalenenstraße, an der Weide vom Eisenbahnübergang an der Schleifmühle bis zur Badeanstalt, an der Straße neben der Gasanstalt von der Staatsbahn bis zum Tunnel und Bahnhof der Venlo-Hamburger Bahn, an der Nordstraße vom Steffensweg bis zur Schulze-Delitzschstraße, auf dem Gröplinger Deich vom Armendeich bis zum Consumtionshause, auf dem Armendeich, die Wege zur Schule an der Nordstraße, am Korffsdeich, die altstädtischen Kirchhöfe und deren Ueberwegungen, soweit deren Unterhaltung vom Staat übernommen ist oder künftig übernommen werden sollte, die Zuführungswege zum Neustadtswall, der Fußweg vor der Krankenanstalt, die Umgebung des zu erbauenden Schlachthauses und Viehhofs. Als Zubehör der Straßen gelten auch die Treppen an der Weser. Zu den öffentlichen Plätzen wird auch der Heumarkt in den Anlagen vor dem Bahnhof gerechnet. Ausgeschlossen sind die der Deputation für die öffentlichen Spaziergänge unterstellten Wege auf den Wällen, in den Wallanlagen, den Anlagen an der Contrescarpe, vor dem Bahnhof, vor, um und in dem Bürgerpark.

§ 4.

Der Unternehmer übernimmt die Straßenreinigung und Abfuhr des Straßen- und Hausunraths in Gemäßheit der nachfolgenden näheren Bestimmungen:

1) Sämmtliche sowohl jetzt vorhandene, als auch die während der Dauer dieses Vertrags nach Ermessen der Polizeidirection zur Reinigung und Abfuhr heranzuziehenden oder neu angelegten Straßen, Plätze, Gänge, Brücken, Tunnels, einschließlich der Trottoirs sind in der Regel dreimal wöchentlich bei Tageszeit vor Sonnenuntergang vermittelst Zusammenfegens alles Schmutzes von den Fahrbahnen, Trottoirs und aus den Rinnsteinen gründlich zu reinigen, und ist solcher Schmutz sofort nach geschehenem Zusammenfegen fortzuschaffen. Bei der Reinigung ist durch Anwendung von Wasser die Belästigung des Publikums durch Staub zu vermeiden.

2) Das gleiche Verfahren ist an jedem Wochentage und zwar während der Zeit vom 1. October bis 30. April vor 8½ Uhr Morgens, vom 1. Mai bis 30. September vor 7 Uhr Morgens auf allen öffentlichen Plätzen sowie in allen denjenigen lebhafteren Verkehrsstraßen vorzunehmen, wo nach dem Ermessen der Polizeidirection sich erfahrungsmäßig das Bedürfniß einer täglichen Straßenreinigung geltend machen wird. Als solche einer täglichen Reinigung zu unterziehende Straßen sind von vorne herein der größere Theil der Hauptverkehrsstraßen der Altstadt, beispielsweise die Osterthor-, Obern-, Hutfilter-, Faulen-, Doventhor-, Langen-, Breeden-, Haken-, Sögestraße, der Schüsselkorb, Domshof, die Schlachte, Wachtstraße, die Herrlichkeit in Aussicht genommen. Die Marktplätze sind täglich, an den Markttagen nach Schluß der Marktzeit, zu reinigen.

3) An Sonn- und Festtagen müssen sämmtliche Straßen in außergewöhnlich reinem Zustande sein, und ist zu dem Ende nöthigenfalls während früher Morgenstunden jener Tage eine besondere Reinigung vorzunehmen.

4) In jeder auf einen Werktag folgenden Nacht zwischen 10 Uhr Abends und 5 Uhr Morgens sind sämmtliche an den Straßen ausgesetzte Hausunrathsgefäße und Priveteimer zu entleeren, und ist deren Inhalt aus der Stadt fortzuschaffen.

5) Der aus den Straßencanälen bei deren Reinigung durch die Straßenbauverwaltung ausgeschöpfte Schmutz ist auf Verlangen dieser Behörde sofort auch zur Nachtzeit zu entfernen. Bei größeren Canalreinigungen ist von dem Unternehmer ein geeigneter Wagen an die Reinigungsstelle zu liefern, so daß der ausgeschöpfte Schmutz sofort aufgeladen werden kann. Desgleichen hat der Unternehmer die Wasserverschlüsse der Straßeneinläufe, die Schlamm- und Sandfänge von Schmutz zu reinigen. Die Wasserverschlüsse sind bei jeder Straßenreinigung, die Schlamm- und Sandfänge alle 8 Tage zu reinigen.

6) Bei eintretendem Glatteis sind zur Sicherung des Straßenverkehrs auf Anordnung der Polizeibehörde die Fahrbahnen der Straßen, sowie die öffentlichen

Plätze sofort ohne besondere Anordnung, ferner alle Trottoirs mit Ausschluß der vor Privatwohnungen oder vor Privaten gehörigen Grundstücken belegenen Trottoirs, soweit deren Reinigung bislang seitens der Polizeidirection von den Anwohnern resp. Eigenthümern verlangt wurde oder künftig nach dem Bedürfniß des zunehmenden Verkehrs verlangt werden sollte, und die Straßenübergänge von einem Trottoir zum anderen mit Sand zu bestreuen, welcher vom Unternehmer für dessen Rechnung anzuschaffen ist.

Das Bestreuen sämmtlicher Brücken und Tunnels hat gleichfalls sofort, ohne Anordnung der Polizeidirection zu geschehen, desgleichen das Bestreuen der durch Frost glatt gewordenen Umgebung der öffentlichen Brunnen.

7) Die Aufeisung sämmtlicher öffentlicher Brunnen und Straßeneinläufe, die Reinigung der Straßen von Schnee und Eis und deren Aufeisung, jedoch mit Ausschluß der vor Privatwohnungen und Privaten gehörigen Grundstücken belegenen Trottoirs, soweit deren Reinigung bislang seitens der Polizeidirection von den Anwohnern resp. Eigenthümern verlangt wurde oder künftig nach dem Bedürfniß des zunehmenden Verkehrs verlangt werden sollte, ist so rasch als möglich und zwar ohne besondere Anordnung der Polizeidirection vorzunehmen, dergestalt, daß der Unternehmer außer den zur Fortschaffung von Schnee und Eis erforderlichen Wagen und Pferden auch die zu allen diesen Verrichtungen nöthigen Mannschaften ohne weitere Vergütung zu stellen hat. Der fortzuschaffende Schnee und das Eis darf an geeigneten Stellen in die Weser geworfen werden.

8) Bei warmer trockener Witterung sind sämmtliche Straßen, Plätze u. s. w. ohne besondere Aufforderung von 7 Uhr Morgens bis 7 Uhr Abends zu besprengen. Der Unternehmer hat zu diesem Zweck mindestens 14 Sprengwagen nebst den nöthigen Pferden und Bedienungsmannschaft zu stellen und beständig in Thätigkeit zu halten. Was warme trockene Witterung ist, bestimmt in jedem Zweifelsfall die Polizeidirection unter Ausschluß des Rechtsweges. Falls districtweise (§ 1) verpachtet wird, sind für den 1. und 2. District je 4, für den 3. District 6 Sprengwagen zu stellen.

9) Außerordentlicher Weise nöthig werdende Reinigungen einzelner Straßen oder Plätze von Schmutz, Schnee oder Eis sind auf Anordnung der Polizeidirection vom Unternehmer jeder Zeit unentgeltlich zu beschaffen.

10) Der Unternehmer hat die sämmtlichen öffentlichen Pissoirs und Aborte einschließlich derjenigen in den Wallanlagen, am Theater, in den Anlagen am Bahnhof täglich zu reinigen und vom 1. Mai bis 1. November täglich, vom 1. November bis 1. Mai nach Bedürfniß auf Anordnung der Polizeidirection auf seine Kosten zu desinficiren.

11) Bei der Reinigung der Straßen, Straßeneinläufe, Pissoirs, Aborte und der Abfuhr des Straßen- und Hausunraths sind alle öffentlichen Anlagen in jeder Weise zu schonen. Etwaige, durch den Unternehmer, seine Arbeiter, die Afterpächter oder deren Knechte verursachte Schäden werden ohne Weiteres von der Baubehörde auf Rechnung des Unternehmers beseitigt.

§ 5.

Das Wasser zum Sprengen wird dem Unternehmer unentgeltlich aus den Hydranten der städtischen Wasserleitung zu entnehmen gestattet.

§ 6.

Die Lage und Einrichtung der Lagerplätze für den abgeführten Unrath bedarf der Genehmigung der Polizeidirection.

§ 7.

Die Ausführung der vom Unternehmer zu beschaffenden Straßenreinigung und Straßenabfuhr und der übrigen in diesen Bedingungen vorgesehenen Leistungen ist der Aufsicht der Polizeidirection unterstellt. Alle von dieser Behörde in Bezug hierauf zu erlassenden Verfügungen und Vorschriften, namentlich auch rücksichtlich der zu benutzenden Wagen, deren Zahl, Beschaffenheit, Bespannung und Bedienung sind für den Unternehmer verbindlich. Derselbe ist insonderheit für alle in Betreff des Dienstes der Gassenreinigung oder der hier in Frage stehenden Abfuhr von ihm selbst oder dem von ihm angestellten Personal oder den von ihm zugelassenen

Afterpächtern und deren Knechten begangenen Vergehen oder Versäumnisse der Polizeidirection persönlich verantwortlich. Der Unternehmer unterwirft sich wegen aller solcher Vergehen oder Versäumnisse den von Seiten der Polizeidirection wider ihn persönlich zu verhängenden Conventionalstrafen bis zum Belaufe von je ℳ. 50, unter Verzichtleistung auf gerichtliches Verfahren, jedoch vorbehältlich des Rechts der Beschwerde bei dem Senat.

Die Polizeidirektion hat das Recht, falls geschehener Aufforderung unerachtet die dem Unternehmer Inhalts dieses Vertrags obliegenden Leistungen ihres Dafürhaltens überall nicht oder nicht ordnungsmäßig ausgeführt sein sollten, solche Arbeiten ohne Weiteres anderweitig auf Kosten des Unternehmers beschaffen zu lassen, und verpflichtet sich für solchen Fall der Unternehmer, der Behörde nach deren für ihn unanfechtbaren und verbindlichen Aufgabe ihrer Auslagen dieselben zu erstatten.

Desgleichen ist die Polizeidirection berechtigt, falls der Unternehmer beharrlich seine Verpflichtungen vernachlässigt, den Vertrag sofort ohne Entschädigung aufzuheben und verfällt der Unternehmer in solchem Fall außerdem in eine Conventionalstrafe von 15 000 ℳ. Falls distriktsweise (§ 1) verpachtet wird, beträgt die Conventionalstrafe für jeden Distrikt 5000 ℳ.

Die vom Unternehmer zur Reinigung der Straßen anzustellenden Arbeiter sind, falls es von der Polizeidirektion verlangt wird, mit gleichmäßiger Kleidung (dunkelblaue Blouse und Mütze mit Nummer) zu versehen. Denselben, sowie den Afterpächtern und deren Knechten ist das Fordern und Annehmen von Trinkgeldern untersagt.

§ 8.

Für die zur Beförderung des Straßenunraths benutzten Abfuhrwagen genießt der Unternehmer Befreiung von der Bezahlung des Weggeldes.

§ 9.

Der Unternehmer hat für die Erfüllung sämmtlicher ihm vermöge dieser Bedingungen obliegenden Verpflichtungen einschließlich der etwa verfallenden Conventionalstrafen auf Verlangen der Polizeidirection eine Caution von 15 000 ℳ. baar oder in sicheren Werthpapieren, oder durch einen solventen Bürgen zu leisten. Falls districtweise verpachtet wird, beträgt die Caution für jeden District 5000 ℳ.

§ 10.

Sofern einzelne der vorstehenden Submissionsbedingungen einer verschiedenen Auslegung unterliegen sollten, soll die dem Staat günstigere Auslegung Geltung haben und unterwirft sich der Unternehmer in Betreff aller streitig werdenden Punkte der Entscheidung der Polizeidirektion unter Ausschluß des Rechtsweges. In dieser Beziehung ist als maßgebender Grundsatz festzuhalten, daß der Unternehmer sämmtliche auf die Straßenreinigung und Abfuhr des Haus- und Straßenunraths bezüglichen Leistungen ohne Ausnahme zu übernehmen hat.

§ 11.

Ein nicht in der Stadt Bremen wohnhafter Unternehmer hat zur Entgegennahme aller Mittheilungen, Eröffnungen oder Befehle der Polizeidirection einen in der Stadt Bremen wohnhaften Bevollmächtigten zu bestellen.

§ 12.

Alle Offerten sind bis zum 15. September 1879 versiegelt mit der Adresse „Gassenreinigungsdeputation; Offerte für die Abfuhr des Haus- und Straßenunraths bei der Regierungskanzlei auf dem Stadthause, Zimmer No. 7 einzureichen. Zu der Eröffnung der Offerten werden die Unternehmer durch öffentliche Bekanntmachung eingeladen.

§ 13.

Die Deputation behält sich vor, unter den eingegangenen Offerten nach ihrem Ermessen zu wählen oder auf keine derselben einzugehen. Die Unternehmer sind bis zum 15. October 1879 an ihre Offerten gebunden.

2. Witwenanstalt für bürgerliche Beamte.

Die Deputation für die Beamtenwitwenkasse und die Deputation zur Revision der Verordnung, die Witwenanstalt für bürgerliche Beamte betreffend, haben einen gemeinsamen Bericht eingereicht, welchen der Senat der Bürgerschaft hieneben mittheilt. Auch über diesen Bericht wird der Senat seine Erklärung der Bürgerschaft demnächst zugehen lassen.

Anlage.

Bericht.

Der Deputation für die Beamtenwitwenkasse und der Deputation für Revision der Verordnung vom 10. Juli 1867, betreffend die Witwenanstalt für bürgerliche Beamte sind die nachfolgenden Fragen zur gemeinschaftlichen Berathung und Berichterstattung, überwiesen:

1) durch Beschluß der Bürgerschaft vom 13. November 1878 (Verh. z. Senat und Bürgerschaft pag. 372, 376, 474, 495), ob eine Uebertragung der Verwaltung an die Interessenten resp. eine Betheiligung derselben an der Verwaltung unter Inspection eines Senatsmitgliedes sich empfehle;
2) durch Beschluß von demselben Datum, ob den sog. Deputationsbeamten eine Theilnahme an der Anstalt einzuräumen sei;
3) durch Beschluß vom 31. Januar 1877 (Verh. z. Senat und Bürgerschaft pag. 14, 37, 119, 140), ob
 a. eine Revision des Gesetzes vom 10. Juli 1867, namentlich in Folge der veränderten Währung, desgleichen die Einrichtung einer größeren Anzahl von Classen,
 b. die Gewährung von Zuschüssen für die Erziehung minorenner Kinder, ferner
 c. eine Constatirung des Gesundheitszustandes der anzustellenden (Staats-) Beamten vor ihrer Anstellung

sich empfehle.

Zu 1. Die von der Deputation wegen Verminderung der Zahl der Senatoren in ihrem Bericht (Verh. z. Senat und Bürgerschaft 1878 pag. 372) und in der Sitzung der Bürgerschaft vom 13. November 1878 vorgebrachten Gründe für eine Uebertragung der Verwaltung an die Interessenten erscheinen nicht als zutreffend.

Die Deputation hebt lediglich hervor, die finanziellen Verhältnisse der Anstalt würden durch Gesetze geregelt, der verwaltenden Deputation liege nur die Verwaltung und Rechnungsführung ob, es erscheine in der Ordnung, wie bei anderen ähnlichen Instituten, die Verwaltung den Interessenten zu übertragen und lediglich eine Senatscommission als Inspection fort bestehen zu lassen.

Was die jetzige Stellung der Deputation anbetrifft, so besteht deren regelmäßige Thätigkeit allerdings nur in der Genehmigung der Belegungen und Kündigungen der Capitalien, in der jährlichen Revision der Rechnung und Prüfung der Documente. Die Rechnungsführung liegt allein dem Rechnungsführer ob; dieselbe ist so beschwerlich, daß sie Monate lang die halbe Arbeitskraft desselben vollständig in Anspruch nimmt. Zum Rechnungsführer wird deshalb von der Bürgerschaft regelmäßig eine besonders dazu befähigte Vertrauensperson gewählt; die Documente werden auf der Generalkasse unter gemeinschaftlichem Verschluß des Vorsitzers und des Rechnungsführers bewahrt. Außerdem sind aber von der Deputation die zeitweiligen, sehr wichtigen Revisionen der Gesetze erledigt. (Verh. z. Senat und Bürgerschaft 1824 pag. 179; 1830 pag. 123; 1835 pag. 97, 179; 1841 pag. 33; 1846 pag. 87; 1852 pag. 398; 1853 pag. 417; 1855 pag. 58, 223; 1856 pag. 341; 1858 pag. 297, 303; 1867 pag. 57). Denkt man sich diese Thätigkeiten auf einen von den Theilnehmern und Interessenten der Witwenanstalt gewählten Ausschuß übertragen, so erhellt sofort die Unzweckmäßigkeit resp. Unthunlichkeit. Die zahlenden Theilnehmer der Anstalt, zusammen etwa 700, sind theils active pensionsberechtigte Beamte (etwa 450, s. Verh. z. Senat und Bürgerschaft 1878 pag. 71), theils Eisenbahnbeamte (etwa 200), theils Beamte, die in die Dienste fremder, nicht bremischer Behörden übergetreten, aber

Theilnehmer der Anstalt geblieben sind, ferner Gerichtsboten, Mäkler ꝛc.; sodann sind nichtzahlende Theilnehmer die pensionirten Beamten (etwa 50—60 s. Verh. z. Senat und Bürgerschaft 1878, Specialbudget Nr. 78); ferner sind Interessenten 110—120 Witwen und eine geringe Anzahl von Waisen von Beamten. Diese Theilnehmer und Interessenten sind domicilirt in Bremen, Vegesack, Bremerhaven und auswärts. Man kann denselben füglich nicht mit Sicherheit die Interessen einer Anstalt anvertrauen, die jetzt bereits ca. ℳ. 700 000 Vermögen besitzt, ein Betrag, der sich jährlich erheblich vermehrt. Ganz abgesehen hiervon würde kein Beamter zu finden sein, der eine einigermaßen entsprechende Caution leisten könnte, und der die Zeit und Lust haben würde, unentgeltlich eine solche Rechnung zu führen, die im Frühjahr und im Herbst zwei bis drei Monate lang täglich eine ca. vierstündige Arbeit erfordert. Das Hauptgewicht ist jedoch darauf zu legen, daß, wenn man selbst stets geeignete Verwalter unter den Theilnehmern finden könnte, die Uebertragung principiell als unzulässig erscheinen dürfte. Das Vermögen der Anstalt ist zu einem wesentlichen Theile aus Staatszuschüssen entstanden. (Siehe eine Zusammenstellung in Unteranlage I., nach welcher der Staat, die Zinsen nicht eingerechnet, ℳ. 198 444. 34 an die Anstalt gezahlt hat.)

Dieser Staatszuschuß wird künftig sich jährlich auf mindestens ℳ. 6000 belaufen müssen, abgesehen von dem Gehalt des Rechnungsbeamten; außerdem ist der Staat, der seine Beamten *zwingt*, dieser Anstalt beizutreten, wenn auch nicht juristisch, doch thatsächlich für die ganze Anstalt offenbar haftbar und wird sich der Verpflichtung, für alle Verluste einzustehen, eintretenden Falles schwerlich entziehen können. Die Verwaltung einer solchen Anstalt, die jetzt bereits ca. ℳ. 700 000 Vermögen besitzt, wird der Staat mit den möglichst größten Garantien umgeben müssen, und darf dieselbe nicht den Interessenten überlassen, zumal die Interessen der jeweiligen Theilnehmer mit einer unparteiischen Verwaltung für *künftige Generationen* keineswegs identisch sind. Daß eine Senatscommission als Inspection hieran nichts Wesentliches ändern kann, bedarf keiner weiteren Erläuterung. Der Hinweis auf andere von den Interessenten verwaltete Witwenkassen (Staatshandbuch 1879 pag. 89), deren Vermögen aber nicht aus Staatszuschüssen vermehrt, resp. entstanden ist, und bei denen der Staat keinen jährlichen Zuschuß leistet, erledigt sich durch Obiges. In demselben Sinne ist bereits im Jahre 1830 von der Deputation für die Beamtenwitwenanstalt berichtet worden (Verh. z. Senat und Bürgerschaft von 1830 pag. 123). Dagegen dürfte nichts im Wege stehen, wie dies in dem § 24 der revidirten Statuten geschehen, einen von der Bürgerschaft zu erwählenden Ausschuß von drei Mitgliedern der Anstalt zur Theilnahme bei den Verhandlungen der Deputation, namentlich auch bei der Revision der Rechnung mit berathender Stimme heranzuziehen. Es wird den Theilnehmern der Anstalt hierdurch ermöglicht, auf Abstellung etwaiger Mängel der Verwaltung zu dringen.

Zu 2. Der Antrag ist in der Bürgerschaft nicht weiter motivirt. Eine Zusammenstellung der sog. Deputationsbeamten ist enthalten in den Verhandlungen zwischen Senat und Bürgerschaft 1874 pag. 456, desgleichen Verzeichniß der pensionsberechtigten Staatsbeamten in den Verhandlungen zwischen Senat und Bürgerschaft 1878 pag. 211. Der rechtliche Unterschied in der Stellung dieser sogenannten Deputationsbeamten und der Staatsbeamten besteht, abgesehen von der Verpflichtung der letzteren zum Eintritt in die Witwenanstalt, im Wesentlichen darin, daß letztere vom Senat angestellt, beeidigt, instruirt, gekündigt und entlassen werden, erstere von den Deputationen. Ferner sind die Staatsbeamten im Allgemeinen dauernd und mit Pensionsberechtigung angestellt und allen Bestimmungen des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Beamten unterworfen, während die sogenannten Deputationsbeamten auf Zeit oder Kündigung, ohne Pensionsberechtigung angestellt werden und nur einzelne Vorschriften des Beamtengesetzes auf sie Anwendung finden (§ 2 des Gesetzes, die Rechtsverhältnisse der Beamten betreffend, vom 23. December 1874).

Der sachliche Unterschied besteht darin, daß die Staatsbeamten Functionen ausüben, welche an sich ständig sind, außerdem aber im Interesse des Staats eine möglichst continuirliche Vertretung erfordern und bei denen es demnach zweckmäßig

erscheint, durch die den Staatsbeamten zustehenden besonderen Vortheile (feste Anstellung, Pensionsberechtigung ꝛc.) die Angestellten dauernd zu fesseln, während die Functionen der sogenannten Deputationsbeamten entweder nur Nebengeschäfte des Angestellten sind, oder nur als Aushülfe der Staatsämter dienen und demnach eine dauernde Anstellung nicht erfordern resp. zulassen oder zwar mehr oder weniger dauernder Natur sind, — z. B. Feuerwehrleute — jedoch erfahrungsmäßig nach der Art der Stellung einen häufigen Wechsel der Angestellten unvermeidlich erscheinen lassen. Aendert sich der Charakter der Functionen, so wird man aus dem sog. Deputationsbeamten einen pensionsberechtigten Staatsbeamten machen oder umgekehrt. Die Verpflichtung der Staatsbeamten der Witwenanstalt beizutreten, ist nun offenbar ein Correlat ihrer festen, regelmäßig erst mit dem Tode oder der Pensionirung endigenden Anstellung und nur aus dieser zu rechtfertigen.

Wenn nun der Staat, um nicht selbst später in Anspruch genommen zu werden, nicht allein seine ständigen Beamten zwingt, für ihre Hinterbliebenen schon bei Lebzeiten einigermaßen Sorge zu tragen, sondern auch für diesen Zweck erhebliche Zuschüsse geleistet hat und noch wird leisten müssen, so ist doch bei einer mehr oder weniger zeitweisen Anstellung ein solcher Zwang nicht im beiderseitigen Interesse; für den Staat nicht, weil es schwieriger sein wird, zeitweilige Beamte zu finden und weil mit einer Vermehrung der Mitglieder der Witwenanstalt auch die Ansprüche an den Staat wachsen werden, — falls die sog. Deputationsbeamten in die Witwenanstalt eintreten sollen, wird man z. B. bei jeder derartigen Anstellung auch den Gesundheitszustand des Anzustellenden berücksichtigen müssen — für die sog. Deputationsbeamten nicht, weil sie für den Zwang zum Eintritt in die Witwenanstalt nicht durch die Vortheile der Staatsbeamtenstellung — Pension, feste Anstellung, Wegfall der Beiträge zur Witwenanstalt im Fall der Pensionirung ꝛc. — entschädigt werden. Vollends den sog. Deputationsbeamten den Beitritt nur freizulassen, würde zur Folge haben, daß gerade diejenigen beitreten würden, deren Beitritt am wenigsten erwünscht sein muß. Man wird es deshalb den einzelnen Deputationen zu überlassen haben, falls die Function eines sog. Deputationsbeamten zur Schaffung eines Staatsamtes sich eignet, die betreffenden Anträge an Senat und Bürgerschaft zu stellen. Wie aus dem oben angezogenen Verzeichniß ersichtlich, handelt es sich zur Zeit wesentlich um Beamte, deren Amt für sie nur ein Nebengeschäft bildet, ferner um Hülfsschreiber, Boten, Maschinisten, Aufsichtsbeamte, Wächter ꝛc.

Zu 3 a. Die Nothwendigkeit der Aenderung der jetzigen Classeneintheilung in Gemäßheit der neuen Währung bedarf keiner besonderen Begründung. Es erschien zweckmäßig die künftigen Classen von ℳ. 600 beginnend in Abstufungen von je ℳ. 300 bis ℳ. 6000 steigen zu lassen, wodurch sich 18 Classen statt der bisherigen 14 ergeben. Die jetzigen Theilnehmer der Anstalt, welche ein festes Gehalt beziehen, treten in diejenige neue Classe ein, welcher sie vermöge ihres Gehalts angehören. Denjenigen derselben, welche hierdurch in eine Classe mit geringerem Anfangsgehalt versetzt werden würden als dasjenige der alten Classe, welcher sie bisher angehört haben, ist zu gestatten, wenn sie dies vorziehen, in die nächst höhere künftige Classe unter Nachzahlung des höheren Einschusses einzutreten. Diejenigen bisherigen Theilnehmer, welche kein festes Gehalt beziehen, treten ebenfalls in eine derjenigen neuen Classen ein, welche die Gehaltssätze der Classe, welcher sie bisher angehört haben, umfaßt. Gleichmäßig wird ihnen freizulassen sein, ob sie die höhere oder niedrigere Classe wählen wollen. Die Zahlung der höheren Einschüsse wird, da es sich nur um unerhebliche Beträge handelt, etwa in 5 halbjährlichen Raten zu erfolgen haben. Die Consequenzen dieser Beschlüsse ergeben sich aus Unteranlage II. Etwaige Zweifelsfälle über die Einstellung in die neuen Classen werden der Entscheidung der Deputation zu überlassen sein. Noch mehr Classen für die höheren Gehalte einzurichten, dürfte sich nicht empfehlen, ist auch mehr oder weniger unpraktisch, da es sich um eine sehr geringe Anzahl von Beamtenstellen handelt, siehe das bereits angezogene Verzeichniß von 1878; die Witwe der künftigen XVIII. Classe erhält ℳ. 950 Pension, ein Betrag, der die Ansprüche, welche man an eine Witwenanstalt machen darf — der überlebenden Witwe einen bescheidenen Lebensunterhalt zu sichern — bereits beinahe übersteigen

dürfte. Es entsteht hier übrigens noch die Frage, wie es mit den laufenden Witwen- und Waisenpensionen und mit den bereits pensionirten Theilnehmern der Anstalt, die also keine Beiträge mehr bezahlen, (s. § 27 der Verordnung vom 10. Juli 1867) gehalten werden soll. Dieselben dürften vorbehältlich der zu beantragenden Reduction der Witwenpensionen von 50 % auf 45 % des Einschusses (s. unten sub 4) unverändert in ihrer Stellung zu belassen sein, da man ihnen keine Nachzahlungen ꝛc. mehr zumuthen kann.

Zu 3 b. Diese Frage dürfte schon aus finanziellen Rücksichten zur Zeit jedenfalls zu verneinen sein.

Zu 3 c. Falls ein Beamter einmal angestellt ist, wird man den Beitritt zur Witwenanstalt verlangen müssen und denselben nicht aus dem Grunde zurückweisen dürfen, weil sein Gesundheitszustand ein mangelhafter sei. Der Staat würde trotz solcher Rückweisung thatsächlich im Falle des Eintritts der Arbeitsunfähigkeit resp. Hülfsbedürftigkeit immer in Anspruch genommen werden, und solche Ansprüche sind bekanntlich schwer abzulehnen. Schon jetzt wird übrigens bei Anstellung von Staatsbeamten deren Gesundheitszustand in Betracht gezogen, wenn auch kein formelles Attest verlangt wird. Auch in anderen Staaten ist dies nur ausnahmsweise und nur bei gewissen ganz untergeordneten Beamten üblich, deren Funktionen eine besonders gute Constitution erfordern, z. B. bei gewissen Postbeamten. Die Schwierigkeiten, welche sich bei den Anstellungen ergeben würden, wenn man von jedem Bewerber ein amtliches Gesundheitsattest verlangen wollte, liegen auf der Hand. Der Versuch zu bestimmen, welche der zahlreichen menschlichen Krankheiten oder Fehler in jedem Falle bei einem bestimmten Amte von der Bewerbung ausschließen sollten, würde sich als unausführbar erweisen. Es muß den verwaltenden Deputationen und den sonstigen bei der Anstellung von Beamten mitwirkenden Behörden überlassen bleiben, keinen Beamten anzustellen, oder zur Anstellung zu empfehlen, dessen Gesundheitszustand zu Bedenken Veranlassung geben könnte.

4. In Veranlassung des in Unteranlage III. anliegenden Berichtes des Rechnungsführers der Witwenanstalt über die Folgen der im Jahre 1867 beschlossenen Erhöhung der Witwenpensionen von 40 % auf 50 % mußte die Deputation für die Witwenanstalt es für erforderlich erachten, ein wissenschaftliches Gutachten über die Solvenz der Casse einzuholen und wurde der Director der Gothaer Lebensversicherungsbank, Professor **Emminghaus**, ersucht, durch einen geeigneten Beamten der Bank auf Grundlage des ihm zur Verfügung gestellten umfangreichen statistischen Materials seit Begründung der Anstalt, ein solches ausarbeiten zu lassen. Die Resultate derselben sind in Unteranlage IV. enthalten. Der bedauerliche Zustand der Anstalt — Deficit ℳ. 272 510 — verlangt baldige Abhülfe, da bei der jetzigen Einrichtung mit jedem Jahre eine rapide Steigerung des Deficits zu erwarten ist. Eine Erhöhung der Einschüsse (1/3 des Gehalts) erscheint unmöglich, eine wesentliche Erhöhung der jährlichen Beiträge, jetzt bereits 1 1/2 % des Gehalts, namentlich neben dem Einschuß, welcher in den ersten 10 Jahren, zusammen mit 33 1/3 % des Diensteinkommens, also mit etwas über 3 % jährlich außer den jährlichen Beiträgen von 1 1/2 % des Diensteinkommens abgetragen werden muß, äußerst drückend; eine geringe Erhöhung der Beiträge würde aber ungenügend sein, das Deficit zu decken. Es bleibt deshalb nichts Anderes übrig, als die Pensionen bis auf Weiteres wieder zu ermäßigen und den Staatszuschuß zu erhöhen, was bei unserer finanziellen Lage und der Natur der Witwenpensionen vorläufig auf das Minimum zu beschränken sein dürfte, wonach der Vorschlag sub I. der Unteranlage IV. zur Annahme zu empfehlen ist.

Die Witwenpensionen würden nach diesem Vorschlage immer noch erheblich höher sein, als vor 1868, nämlich um ca. 13 %. Der Staatszuschuß würde sich von ℳ. 1660 auf ℳ. 6000 jährlich erhöhen. Wenn eine erneuerte, gründliche Prüfung der Verhältnisse der Witwenanstalt nach Ablauf von 10 Jahren vorbehalten bleibt, würde man sich hierbei vorläufig beruhigen können.

5. Der Rechnungsführer hat auf die Nothwendigkeit der Anstellung eines Rechnungsbeamten hingewiesen. Die Arbeiten sind der Art angewachsen, daß Niemand dieselben mit erheblichen anderweitigen Geschäften füglich vereinigen kann.

Das Auffinden geeigneter Persönlichkeiten wird dadurch zum Nachtheil der Kasse sehr erschwert. Dies wird mit jedem Jahre schlimmer werden, da das Capital und die Zahl der Theilnehmer und Interessenten stetig wächst. Ein solcher Beamter würde, da derselbe Zeit zu Nebengeschäften hat, mit etwa ℳ. 1800, steigend bis zu ℳ. 2340 zu honoriren und als Staatsbeamter mit Pensionsberechtigung anzustellen sein. Demselben würde für die Geschäfte der Witwenanstalt ein Büreau anzuweisen sein.

Die Deputation für die Beamtenwitwenkasse und die Deputation für Revision der Verordnung vom 10. Juli 1867, betreffend die Witwenanstalt für bürgerliche Beamte, beantragen demnach:

1) Genehmigung der revidirten Gesetze der Witwenanstalt für bürgerliche Beamte, Unteranlage V.

2) Anstellung eines pensionsberechtigten Rechnungsbeamten der Witwenanstalt mit einem Gehalt von ℳ. 1800 mit den üblichen 3 Alterszulagen von 10 % des Gehalts.

3) Beauftragung der Deputation für die Beamtenwitwenkasse zu einer erneuerten Prüfung der Bilanz der Witwenanstalt im Jahre 1890 und demnächstiger Berichterstattung.

(gez.) **Plump.** (gez.) **R. Jacobi.**

Unteranl. I. Die Einnahmen der Witwenanstalt für bürgerliche Beamte durch den Staat haben betragen:

a. direct:

1) Zuschuß vom Jahr 1854 bis 1872 incl. 19 Jahr à 500 ℛ Gold	ℛ	9 500.—
	ℳ.	31 719.64
1873 bis 1878 incl. 6 Jahr à ℳ. 1660	„	9 960.—
	ℳ.	41 679.64

2) Pensionen an lebende Mitglieder:

1854	G.ℛ	1 222.56	Uebertrag	G.ℛ	15 496.58
1855	„	1 116.62	1868	„	1 223.44
1856	„	1 081.28	1869	„	1 389.—
1857	„	1 182.64	1870	„	1 438.66
1858	„	1 437.—	1871	„	1 333.24
1859	„	1 450.64		G.ℛ	20 881.48
1860	„	1 275.40		ℳ.	69 356.96
1861	„	1 115.40	1872	„	3 644.30
1862	„	955.40	1873	„	2 546.38
1863	„	866.48	1874	„	2 989.22
1864	„	911.08	1875	„	2 657.08
1865	„	922.16	1876	„	3 118.38
1866	„	1 055.40	1877	„	2 989.22
1867	„	902.56	1878	„	2 011.27
Uebertrag	G.ℛ	15 496.58			

	„	89 312.81
b. indirect: Abgaben der Güterbestäter an die Witwenanstalt von 1826—1841 Gold ℛ 20,308.7	„	67 451.89
	ℳ.	198 444.34

Unteranl. II.

I. Klasse.

	Gehalt		Einschuß	Beitrag	Pension
Bisher I. Klasse	ℳ. 664.28	—ℳ. 996.42	ℳ. 221.42	ℳ. 9.96	ℳ. 110.71
Künftig I. „ „	600.—	— „ 900.— excl.	„ 200.—	„ 9.—	„ 100.—
		Weniger	ℳ. 21.42	ℳ.—.96	ℳ. 10.71

Vorhandene Gehaltsstufen der jetzigen I. Klasse:
ℳ. 260. 500. 540. 600. 660. 830. 900 ꝛc.

Nach dem Vorschlage der Deputation würde sämmtlichen Theilnehmern dieser Klasse zu gestatten sein, in die künftige nächste höhere Klasse einzutreten, da sie durch die Umrechnung in eine niedrigere Klasse (ℳ. 600.— bis ℳ. 900.— statt ℳ. 664.28 bis ℳ. 996.42) gerathen. Sie würden also künftig zu zahlen resp. an Pension zu empfangen haben ℳ. 300.— ℳ. 13.50 ℳ. 150.—
demnach mehr „ 78.58 „ 3.54 „ 39.29
vorausgesetzt, daß sie von dem ihnen ertheilten Rechte Gebrauch machen. Thun sie dies nicht, so würden sie in die künftige I. Klasse eintreten. Die irregulären Fälle brauchen hierbei nicht besonders berücksichtigt zu werden.

II. Klasse.

Bisher II. Klasse	ℳ. 996.43 — ℳ. 1328.57	excl.	ℳ. 332.14	ℳ. 14.94	ℳ. 166.07
Künftig II. „	„ 900.— — „ 1200.—	excl.	„ 300.—	„ 13.50	„ 150.—
	Weniger		ℳ. 32.14	ℳ. 1.44	ℳ. 16.07

Gehaltsstufen der jetzigen II. Klasse:
ℳ. 810. 936. 990. 1050. 1100. 1200. 1300. 1320. 1440 ꝛc.

Die Mitglieder, welche weniger als ℳ. 1200 Gehalt beziehen, haben das Recht, in die künftige III. Klasse einzutreten, diejenigen, welche ein Gehalt von ℳ. 1200 und darüber haben, treten in die künftige III. Klasse ein, bezahlen also künftig resp. empfangen an Pension:

ℳ. 400.— ℳ. 18.— ℳ. 200.—
demnach mehr „ 67.86 „ 3.06 „ 33.93

III. Klasse.

Bisher III. Klasse	ℳ. 1328.57 — ℳ. 1660.71	excl.	ℳ. 442.86	ℳ. 19.92	ℳ. 221.43
Künftig III. „	„ 1200.— — „ 1500.—	excl.	„ 400.—	„ 18.—	„ 200.—
	Weniger		ℳ. 42.86	ℳ. 1.92	ℳ. 21.43

Gehaltsstufen ℳ. 1300. 1350. 1428. 1430. 1440. 1500. 1530. 1590. 1660 ꝛc.

Diejenigen Mitglieder, welche weniger als ℳ. 1500 Gehalt beziehen, haben das Recht, in die künftige IV. Klasse einzutreten, diejenigen, welche ℳ. 1500 Gehalt und darüber beziehen, treten in die IV. Klasse, bezahlen also künftig resp. empfangen an Pension ℳ. 500.— ℳ. 22.50 ℳ. 250.—
demnach mehr „ 57.14 „ 2.58 „ 28.57

IV. Klasse:

Bisher IV. Klasse	ℳ. 1660.71 — ℳ. 1992.45	excl.	ℳ. 553.37	ℳ. 24.91	ℳ. 276.28
Künftig IV. „	„ 1500.— — „ 1800.—	excl.	„ 500.—	„ 22.50	„ 250.—
	Weniger		ℳ. 53.37	ℳ. 2.41	ℳ. 26.28

Im Uebrigen wie zu Klasse I.—III.

Die in die V. Klasse Uebertretenden bezahlen künftig
ℳ. 600.— ℳ. 27.— ℳ. 300.—
demnach mehr „ 46.63 „ 2.09 „ 23.32

V. Klasse.

Bisher V. Klasse	ℳ. 1992.45 — ℳ. 2324.59	excl.	ℳ. 664.28	ℳ. 29.89	ℳ. 332.14
Künftig V. „	„ 1800.— — „ 2100.—	excl.	„ 600.—	„ 27.—	„ 300.—
	Weniger		ℳ. 64.28	ℳ. 2.89	ℳ. 32.14

Die in die VI. Klasse Uebertretenden bezahlen resp. empfangen künftig
ℳ. 700.— ℳ. 31.50 ℳ. 350.—
demnach mehr „ 33.72 „ 1.61 „ 17.86

VI. Klasse.

Bisher VI. Klasse	ℳ. 2324.59 — ℳ. 2657.14	excl.	ℳ. 775.—	ℳ. 34.87	ℳ. 387.50
Künftig VI. „	„ 2100.— — „ 2400.—	excl.	„ 700.—	„ 31.50	„ 350.—
	Weniger		ℳ. 75.—	ℳ. 3.37	ℳ. 37.50

Die in die künftige VII. Klasse Uebertretenden zahlen resp. empfangen künftig
M. 800.— M. 36.— M. 400.—
demnach mehr „ 25.— „ 1.13 „ 12.50

VII. Klasse.

Bisher VII. Kl.	M. 2657.14 — M. 2989.28	excl.	M. 885.71	M. 39.85	M. 442.85
Künftig VIII. „	„ 2700.— — „ 3000.—	excl.	„ 900.—	„ 40.50	„ 450.—
	Mehr.....	M.	14.29	M. —.65	M. 7.15

Die künftige VII. Klasse wird bezahlen resp. empfangen
M. 2400.— — M. 2700.— excl. M. 800.— M. 36.— M. 400.—

In dieselbe treten ein, 1) diejenigen Mitglieder der bisherigen VI., welche nicht in der künftigen VI. Klasse verbleiben wollen, ferner 2) diejenigen Mitglieder der bisherigen VII. Klasse, welche ein Gehalt von weniger als M. 2700 beziehen, falls sie nicht wie anzunehmen ist, vorziehen, in die künftige VIII. Klasse einzutreten.

Diejenigen Mitglieder der bisherigen VII. Klasse, welche ein Gehalt von M. 3000 und darüber beziehen, treten in die künftige IX. Klasse ein.

VIII. Klasse.

Bisher VIII. Kl.	M. 2989.28 — M. 3321.43	excl.	M. 996.42	M. 44.84	M. 498.21
Künftig IX. „	„ 3000.— — „ 3300.—	excl.	„ 1000.—	„ 45.—	„ 500.—
	Mehr...	M.	3.58	M. —.16	M. 1.79

Für Klasse VIII. und folgende gelten gleichmäßig die oben zu Klasse I.—VII. gemachten Ausführungen.

IX. Klasse.

Bisher IX. Kl.	M. 3321.43 — M. 3653.57	excl.	M. 1107.14	M. 49.82	M. 553.57
Künftig X. „	„ 3300.— — „ 3600.—	excl.	„ 1100.—	„ 49.50	„ 550.—
	Weniger.....	M.	7.14	M. —.32	M. 3.57

X. Klasse.

Bisher X. Klasse	M. 3653.57 — M. 3985.71	M.	1217.85	M. 54.80	M. 608.62
Künftig XI. „	„ 3600.— — „ 3900.—	„	1200.—	„ 54.—	„ 600.—
	Weniger.....	M.	17.85	M. —.80	M. 8.62

XI. Klasse.

Bisher XI. Klasse	M. 3985.71 — M. 4317.86	M.	1328.57	M. 59.78	M. 664.28
Künftig XII. „	„ 3900.— — „ 4200.—	„	1300.—	„ 58.50	„ 650.—
	Weniger	M.	28.57	M. 1.28	M. 14.28

XII. Klasse.

Bisher XII. Klasse	M. 4317.86 — M. 4650.—	M.	1439.28	M. 64.76	M. 719.64
Künftig XIII. „	„ 4200.— — „ 4500.—	„	1400.—	„ 63.—	„ 700.—
	Weniger	M.	39.28	M. 1.76	M. 19.64

XIII. Klasse.

Bisher XIII. Klasse	M. 4650.— — M. 4982.14	M.	1550.—	M. 69.75	M. 775.—
Künftig XIV. „	„ 4500.— — „ 4800.—	„	1500.	„ 67.50	„ 750.—
	Weniger	M.	50.—	M. 2.25	M. 25.—

XIV. Klasse.

Bisher	XIV. Kl. M. 4982.— und darüber	M.	1660.—	M. 74.73	M. 830.35
Künftig	XV. „ „ 4800.— — M. 5100.—	„	1600.—	„ 72.—	„ 800.—
Künftige	XVI. „ „ 5100.— — „ 5400.—	„	1700.—	„ 76.50	„ 850.—
„	XVII. „ „ 5400.— — „ 5700.—	„	1800.—	„ 81.—	„ 900.—
„	XVIII. „ „ 5700.— — „ 6000.— und darüber	„	1900.—	„ 85.50	„ 950.—

Ermittelungen über den Stand der Witwenanstalt für bürgerliche Beamte. Unterant. III.

Seit Erhöhung der Witwenpension von 40 auf 50 Procent des Einschusses im Jahre 1868 (resp. 1. October 1867) hat sich das Capital von

	Gold-℔	136 117.50
ultimo 1867	ℳ.	452 105.19
bis ultimo 1876 auf	„	624 432.87
also um	ℳ.	172 327.68

vergrößert. In diesem Zeitraume wurden für Einschüsse | „ | 168 319.11
eingenommen, sodaß nur | ℳ. | 4 008.57

von sämmtlichen übrigen Einnahmen, Zinsen des Capitals, Staatszuschuß und den Beiträgen übrig geblieben sind. Es sind demnach, außer den Capitalzinsen und dem Staatszuschusse, von den Beiträgen (welche ℳ. 105 748.48 betrugen) mehr als 96 % verausgabt. Das Resultat der Jahre 1868/1876 würde ein noch weit ungünstigeres sein, wenn nicht in diesem Zeitraume die Mitgliederzahl so rasch, von 350 auf 642, also um ca. 83 % angewachsen wäre, während die Witwenzahl in derselben Zeit nur von 82 auf 111, also um ca. 35 % gestiegen ist. Die in den letzten Jahren so rasch vermehrte Mitgliederzahl kann natürlich erst später eine Vergrößerung der Witwenzahl zur Folge haben.

Das Verhältniß der Witwen zur Mitgliederzahl war

1851 = 44,23 %	1866 = 21,65 %
1856 = 39,78 „	1871 = 21,58 „
1861 = 31,64 „	1876 = 17,29 „

In den ersten 3 Monaten des laufenden Jahres hat sich die Zahl der Witwen um 5 vermehrt, wodurch der Casse eine Mehrausgabe von ℳ. 2214.24 p. a. erwächst.

Im Jahre 1854 wurde die Pensions- von der Witwenanstalt getrennt und der Staat übernahm

1) die Verpflichtungen der Pensionsanstalt,
2) die Zahlung eines Zuschusses von Gold-℔ 500 p. a. zur Witwenanstalt,

weil die Pensionswitwenanstalt in den Jahren 1851/52 nicht allein sämmtliche Einnahmen zur Bezahlung der Pensionen und Witwengehalte verbraucht, sondern auch Gold-℔ 468.60 und Gold-℔ 1 071.61 von dem Capitale hatte entnehmen müssen.

Die Anstalt hatte von 1820—1853 incl. an Pensionen bezahlt

	Gold-℔	10 017.16
dagegen in diesem Zeitraume (resp. von 1826/41) eine außerordentliche Einnahme von dem Frachtfuhrwesen gehabt von...	„	20 308.07
bleiben	Gold-℔	10 290.63
oder auf 34 Jahre vertheilt per Jahr	Gold-℔	302 48

Mehreinnahme als von 1854 ab.

Dagegen kommt obiger Staatszuschuß per Jahr	„	500.—
und wurde demnach die Anstalt von 1854 ab um	Gold-℔	197.24
	= ℳ.	655.43

per Jahr günstiger gestellt als früher. Dagegen sind im Jahre 1867

1) die Witwenpensionen von 40 auf 50 % des Einschusses erhöht,
2) die Termine zur Bezahlung des Einschusses auf 10 Jahre, jedes Jahr ein Zehntel, ausgedehnt, während früher der Einschuß in 2 Raten, die Hälfte vor Antritt des Amtes, die zweite Hälfte bei Beginn des zweiten Dienstjahres zu entrichten war,
3) Kinderpensionen beschlossen.

Transport...ℳ. 655.43

Transport . . . ℳ. 655.43

In Folge dieser Veränderungen sind im Jahre 1876 mehr verausgabt für Witwengehalte ℳ. 7 564.33
ferner ist auf die Einschüsse ℳ. 15 996.32 ein Zinsverlust von 17 % zu rechnen mit „ 2 719.49
Kinderpensionen sind bezahlt „ 221 40
also sind ℳ. 10 505.22

per Jahr neue Ausgaben entstanden und die Anstalt hat gegen den Zeitraum vor 1854 eine verhältnißmäßige Mehrausgabe per Jahr von ℳ. 9 849.79

Von den Interessenten

	sind gestorben	haben Witwen hinterlassen
1876	10	10
1875	16	14
1874	14	11
1873	9	6
1872	7	6
1871	9	8
1870	8	8
1869	12	9
1868	10	6
1867	8	7
	103	85 = 82,52 %.

In 30 Jahren 1847—1876 incl. sind 223 Interessenten gestorben, und haben 178 Witwen hinterlassen = 79,82 %.

Von den 111 Witwen ultimo 1876 haben 62 schon vor dem Jahre 1871, und zwar bis ultimo 1876 durchschnittlich 13,32 Jahre jede Witwe Pension bekommen.

Aus diesen Zusammenstellungen ergiebt sich, daß 100 Interessenten etwa 80 Witwen hinterlassen, und daß die Witwen durchschnittlich mindestens 10 Jahre Pension beziehen; es muß deshalb für jeden Interessenten eine Reserve von **8** Witwenpensionen gebildet werden, während, wenn nur die Einschüsse übrig bleiben, wie es seit 1868 resp. 1867 der Fall ist, nur **2** Witwenpensionen, also der vierte Theil der nothwendigen Reserve, erübrigt werden.

Die 642 Interessenten der Witwenanstalt gehören durchschnittlich in die 5,03 Klasse. Die Witwen der 5. Klasse bekommen jährlich ℳ. 332 14 Pension, demnach würde die nothwendige Reserve für 8 Pensionen ℳ. **2657.12** betragen.

Das Capital der Witwenanstalt belief sich ultimo 1876 auf ℳ. 624 432.87
Dazu rechne ich sämmtliche rückständige Einschußraten, welche bis ultimo 1885 fällig werden ca. „ 105 000.—
zusammen . . . ℳ. 729 432.87
vertheilt auf 642 Interessenten ergiebt eine Reserve von ℳ. 1 136.19
für jeden, während wie oben „ 2 657.12
erforderlich sind, und also ℳ. 1 520.93
fehlen.

Diese Ermittelungen über den Stand der Witwenanstalt beweisen

1) daß es unmöglich ist, die Leistungen der Anstalt durch Zahlung von Erziehungsgeldern, wie es der **Kaufmann**'sche Antrag bezweckt, zu erweitern,
2) daß die Anstalt den Staatszuschuß nicht entbehren kann,
3) daß es dringend nothwendig ist, die Witwenpensionen herabzusetzen, und die Einnahmen durch Erhöhung der Beiträge zu vergrößern.

Wie weit die ad 3 genannten Maßregeln nöthig sind, würde durch Fachleute (Mathematiker von Rentenanstalten) festgestellt werden müssen.

(gez.) **Heinr. Linne.**

Bilanz am 1. October 1877.

(Nach Zahlung der an diesem Tage fällig gewesenen Beiträge und Pensionen.)

	Passiva.	M.	M.
	I.		
A a.	Werth der auf das Leben der gegenwärtig verheiratheten und activen Mitglieder versicherten Witwenpensionen unter der Annahme, daß die Gehalte auf der gegenwärtigen Höhe stehen bleiben	613 320	
b.	Werth der durch Verheirathung gegenwärtig unverheiratheter (verwitweter) activer Mitglieder, sowie durch Wiederverheirathung gegenwärtiger activer Ehemänner entstehenden Verbindlichkeiten, abzüglich der durch Wiederverheirathung künftiger Witwen entstehenden Minderausgaben	88 440	
c.	Werth der Mehrausgaben an Witwenpensionen, welche durch künftige Erhöhung der Gehalte (der Activen) nach Maßgabe der gegenwärtigen Vertheilung derselben über die einzelnen Alter entstehen	115 240	
	Mithin Gesammtwerth der durch das Ableben gegenwärtiger activer Mitglieder entstehenden Witwenpensionen		817 000
B a.	Werth der durch das Ableben gegenwärtig pensionirter und verheiratheter Mitglieder entstehenden Witwenpensionen	62 410	
b.	Werth der durch Verheirathung gegenwärtiger pensionirter unverheiratheter Mitglieder und durch Wiederverheirathung ꝛc. entstehenden Mehrausgaben an Witwenpensionen, abzüglich der Ersparungen, welche durch Wiederverheirathungen von Witwen erzielt werden.	6 200	
	Mithin Gesammtwerth der durch das Ableben gegenwärtiger pensionirter Mitglieder entstehenden Witwenpensionen		68 610
	II.		
	Werth der laufenden Witwenpensionen ohne Berücksichtigung der durch Wiederverheirathungen entstehenden Ersparnisse	426 030	
	Werth der letzteren Ersparnisse	29 110	
	Demnach genauerer Werth der laufenden Witwenpensionen		396 920
	III.		
A a.	Werth der bei constant bleibenden Gehalten durch das Ableben gegenwärtiger activer Mitglieder (und eventuell ihrer Frauen) unter Berücksichtigung künftiger Wiederverheirathungen von Ehemännern und Verheirathungen von gegenwärtigen Ledigen und Witwern und nach Maßgabe der gegenwärtig auf die einzelnen Altercombinationen (von Mann und Frau) treffenden Zahlen von Kindern fällig werdenden Waisenpensionen.	29 510	
b.	Werth der Mehrausgaben an solchen Waisenpensionen, welche durch künftige Gehaltserhöhungen (berechnet nach der gegenwärtigen Vertheilung der Gehalte über die einzelnen Alter) entstehen	4 830	
	Mithin Gesammtwerth der Waisenpensionen für die activen Mitglieder		34 340
		Transp.	1 316 870

Transport..		1 316 870
B. Werth der Waisenpensionen für die gegenwärtig pensionirten Mitglieder (berechnet ꝛc. wie unter A a.)...		850
IV.		
Werth der nach dem Ableben gegenwärtig vorhandener Witwen fällig werdenden Waisenpensionen..		6 600
V.		
Werth der laufenden Waisenpensionen		7 200
VI.		
Werth des Verwaltungsaufwandes, soweit derselbe auf die gegenwärtigen Mitglieder trifft ca.....		5 000
Summa ℳ		1 336 520

Activa.

I.		
Vorhandenes Kapital am 1. October 1877 (abgerundet)		643 960
II.		
Werth der restirenden Einschuß- und Nachzahlungsraten der gegenwärtigen Mitglieder		89 000
III.		
A a. Werth der bei Wiederverheirathungen von gegenwärtigen activen Witwern oder aus den gegenwärtigen activen Mitgliedern hervorgehenden Witwern zu leistenden Einschüsse ohne Berücksichtigung der etwaigen künftigen Gehaltserhöhungen	23 790	
b. Werth der wegen künftiger Gehaltserhöhungen zu leistenden Mehrzahlungen an solchen Einschüssen	3 910	
Mithin Gesammtwerth der durch gegenwärtig active Mitglieder bei künftiger Wiederverheirathung fällig werdenden Einschüsse.....		27 700
B. Werth der bei Wiederverheirathungen gegenwärtig pensionirter Mitglieder zu leistenden Einschüsse..		1 260
IV.		
Werth der bei Gehaltserhöhungen zu leistenden Einschüsse (nach Maßgabe ꝛc. wie unter I. A c.)....		59 240
V.		
Werth der laufenden Beiträge der gegenwärtigen (activen) Mitglieder ohne Berücksichtigung künftiger Gehaltserhöhungen	195 910	
Werth der wegen Gehaltserhöhungen zu leistenden Mehrbeträge	30 020	
Mithin Gesammtwerth der laufenden Beiträge der gegenwärtigen (activen) Mitglieder		225 930
VI.		
Werth des Staatszuschusses, soweit derselbe den gegenwärtigen Mitgliedern zugerechnet werden darf. (Der Antheil des einzelnen Mitgliedes geht bis zum Eintritt der Invalidität.)		16 920
Summa...		1 064 010
Mithin Deficit...		272 510

Dieses Deficit ist bedeutend größer, als dasjenige der I. Bilanz; es müssen also zur Deckung desselben auch kräftigere Maßregeln ergriffen werden, als die in dem vorigen Bericht vorgeschlagenen.

Von einer Erhöhung der Einschußgelder glaube ich jetzt abrathen zu müssen; dieselbe würde für den gegenwärtigen Bestand, und um diesen handelt es sich vorläufig fast ausschließlich, nicht mehr von großer Bedeutung sein, wie schon aus dem in der Bilanz angegebenen verhältnißmäßig geringen Werthe der restirenden Einschußraten hervorgeht, und doch außerordentlich drückend sein. Von größerem Einflusse würde eine Heranziehung der pensionirten Mitglieder (deren Verbindlichkeiten ich in der Bilanz getrennt aufgeführt habe), zur Beitragszahlung sein; indessen würde eine solche Maßregel ebenfalls hart und vielleicht nicht einmal rechtlich zulässig sein.

Ich glaube deshalb, daß man sein Hauptaugenmerk auf eine mäßige Verringerung der Pensionen und gleichzeitige Erhöhung der außerordentlichen Einnahmen, d. h. des Staatszuschusses, zu richten haben wird. Einige desbezügliche Vorschläge mit gleichzeitiger Angabe ihrer Wirkung auf den gegenwärtigen Bestand, sowie auf die Verhältnisse der neueintretenden Mitglieder (es sind den Zusammenstellungen für die letzteren die Verhältnisse der 15 mit einem pensionsfähigen Gehalte von 6800 Goldℳ zu Grunde gelegt) lasse ich folgen:

Gegenwärtiger Stand.

Für den Bestand:		Für die Neubeitretenden:		
Pass. ℳ.	1 336 520	Pass. ℳ.	4 931*)	Procentsatz der Pass. von den Activen = 111,0.
Act. „	1 064 010	Act. „	4 428	
Deficit ℳ.	272 510	Deficit ℳ.	503	

I. Vorschlag.

Die Witwen- und Waisenpensionen werden um 10 % (von 50 % des Einschusses auf 45 %) herabgesetzt, der Zuschuß des Staates von ℳ. 1660 auf ℳ. 6000 erhöht.

Alter Bestand:		Für die Neubeitretenden:		
Pass. ℳ.	1 202 870	Pass. ℳ.	4 441	Procentsatz der Pass. von den Activen = 92,0.
Act. „	1 144 020	Act. „	4 797	
Deficit ℳ.	58 850	Ueberschuß ℳ.	356	

II. Vorschlag.

Die Pensionen werden wie sub I. um 10 % herabgesetzt, der Zuschuß des Staates von ℳ. 1660 auf ℳ. 9000 erhöht.

Alter Bestand:		Für die Neubeitretenden:		
Pass. ℳ.	1 202 870	Pass. ℳ.	4 441	Procentsatz der Pass. von den Activen = 87,0.
Act. „	1 192 490	Act. „	5 052	
Deficit ℳ.	10 380	Ueberschuß ℳ.	611	

III. Vorschlag.

Die Pensionen werden um 20 % (von 50 % des Einschusses auf 40 %) herabgesetzt, eine Erhöhung des Staatszuschusses findet nicht statt.

Alter Bestand:		Für die Neubeitretenden:		
Pass. ℳ.	1 069 220	Pass. ℳ.	3 952	Procentsatz der Pass. von den Activen = 89,0.
Act. „	1 064 010	Act. „	4 428	
Deficit ℳ.	5 210	Ueberschuß ℳ.	476	

Also nicht blos für den alten Bestand, der von Anfang an durch den Zugang älterer Mitglieder gebildet sein wird, auch für die neubeitretenden Mitglieder würden die gegenwärtigen Bestimmungen der Statuten auf die Dauer unhaltbar sein. Adoptirt man dagegen einen der vorstehenden Vorschläge, so verringert sich das Deficit für den alten Bestand auf einen Betrag, den man einstweilen ohne allzugroße Gefährdung der Kasse bestehen lassen kann, während das Deficit der Neubeitretenden sich in einen Ueberschuß verwandelt. Letzteres Ergebniß

*) Eine Umrechnung der Goldℳ in Mark ist hier nicht vorgenommen worden, da es lediglich auf das Verhältniß der Passiven zu den Activen ankommt.

ist sehr erfreulich, es zeigt, daß bei einiger Abänderung der bestehenden Bestimmungen zu Gunsten der Kasse die Lage derselben sich allmählich bessern wird, und läßt hoffen, daß bei einer künftigen Bilanz (die der Sicherheit der Anstalt halber kaum länger als 10 Jahre hinausgeschoben werden dürfte) ein etwa gegenwärtig noch übrig bleibendes Deficit sich verringert haben wird.

Gotha, den 10. April 1878.

In größter Ergebenheit

(gez.) **Joh. Karup.**

Unteranl. V.

Gesetz, die Witwenanstalt für bürgerliche Beamte betreffend.

Vom

Nachdem eine Revision der Gesetze der Witwenanstalt für bürgerliche Beamte stattgefunden hat, verordnet der Senat, unter Aufhebung der Verordnung vom 10. Juli 1867 im Einverständniß mit der Bürgerschaft das Folgende:

Gesetze der Witwenanstalt für bürgerliche Beamte.

§ 1.

Alle Staatsbeamten mit einem Gehalt von 600 ℳ. und darüber, sofern nicht der Senat in Betreff einzelner Klassen von Beamten eine Ausnahme zuläßt, sind verpflichtet, Theilnehmer der Anstalt zu werden, und haben als solche einen verhältnißmäßigen Einschuß und jährlichen Beitrag an dieselbe zu erlegen.

Besteht die Einnahme eines Beamten ganz oder zum Theil in Sporteln, so wird deren muthmaßlicher jährlicher Betrag, sowohl in Beziehung auf die Theilnahme überhaupt, als auch rücksichtlich der Größe des zu leistenden Einschusses in Anschlag gebracht.

Bei Ernennung eines Beamten, dessen Einnahme ganz oder zum Theil aus Sporteln besteht, wird der Senat die Klasse bezeichnen, in die der Beamte gehören soll. Im Fall des Nachweises einer Erhöhung der regelmäßigen Diensteinnahme kann der Senat den Beamten auf seinen Antrag in eine höhere Klasse versetzen.

I.

Größe und Bestimmung der Einschüsse und jährlichen Beiträge.

§ 2.

Der Einschuß beträgt 1/3 des Gehalts eines Jahres nach Maaßgabe der in § 5 angegebenen Klassen.

§ 3.

Der jährliche Beitrag besteht in 4 1/2 Procent des Einschusses.

§ 4.

Außerdem erhält die Anstalt einen jährlichen Zuschuß von 6000 ℳ. aus der Staatskasse, zahlbar am 2. Januar jedes Jahres.

II.

Klassification der Theilnehmer.

§ 5.

Die Theilnehmer der Anstalt zerfallen in 18 Klassen, in Gemäßheit der nachstehenden näheren Bestimmungen.

Erste Klasse:

für Beamte mit einem Gehalt von ℳ. 600 bis 900 ausschließlich,

Einschuß ℳ. 200.—

jährlicher Beitrag „ 9.—

Zweite Klasse:

für Beamte mit einem Gehalt von ℳ. 900 bis 1200 ausschließlich,

Einschuß ℳ. 300.—

jährlicher Beitrag „ 13.50

Dritte Klasse:
für Beamte mit einem Gehalt von ℳ. 1 200 bis 1 500 ausschließlich,
Einschuß ℳ. 400.—
jährlicher Beitrag „ 18.—

Vierte Klasse:
für Beamte mit einem Gehalt von ℳ. 1 500 bis 1 800 ausschließlich,
Einschuß ℳ. 500.—
jährlicher Beitrag „ 22.50

Fünfte Klasse:
für Beamte mit einem Gehalt von ℳ. 1 800 bis 2 100 ausschließlich,
Einschuß ℳ. 600.—
jährlicher Beitrag „ 27.—

Sechste Klasse:
für Beamte mit einem Gehalt von ℳ. 2 100 bis 2 400 ausschließlich,
Einschuß ℳ. 700.—
jährlicher Beitrag „ 31.50

Siebente Klasse:
für Beamte mit einem Gehalt von ℳ. 2 400 bis 2 700 ausschließlich,
Einschuß ℳ. 800.—
jährlicher Beitrag „ 36.—

Achte Klasse:
für Beamte mit einem Gehalt von ℳ. 2 700 bis 3 000 ausschließlich,
Einschuß ℳ. 900.—
jährlicher Beitrag „ 40 50

Neunte Klasse:
für Beamte mit einem Gehalt von ℳ. 3 000 bis 3 300 ausschließlich,
Einschuß ℳ. 1 000.—
jährlicher Beitrag „ 45.—

Zehnte Klasse.
für Beamte mit einem Gehalt von ℳ. 3 300 bis 3 600 ausschließlich,
Einschuß ℳ. 1 100.—
jährlicher Beitrag „ 49.50

Elfte Klasse:
für Beamte mit einem Gehalt von ℳ. 3600 bis 3900 ausschließlich,
Einschuß ℳ. 1200.—
jährlicher Beitrag „ 54.—

Zwölfte Klasse:
für Beamte mit einem Gehalt von ℳ. 3900 bis 4200 ausschließlich,
Einschuß ℳ. 1300.—
jährlicher Beitrag „ 58.50

Dreizehnte Klasse:
für Beamte mit einem Gehalt von ℳ. 4200 bis 4500 ausschließlich,
Einschuß ℳ. 1400.—
jährlicher Beitrag „ 63.—

Vierzehnte Klasse:
für Beamte mit einem Gehalt von ℳ. 4500 bis 4800 ausschließlich,
Einschuß ℳ. 1500.—
jährlicher Beitrag „ 67.50

Fünfzehnte Klasse:
für Beamte mit einem Gehalt von ℳ. 4800 bis 5100 ausschließlich,
Einschuß ℳ. 1600.—
jährlicher Beitrag „ 72.—

Sechszehnte Klasse:
für Beamte mit einem Gehalt von ℳ. 5100 bis 5400 ausschließlich,
Einschuß ℳ. 1700.—
jährlicher Beitrag „ 76.50

Siebenzehnte Klasse:
für Beamte mit einem Gehalt von ℳ. 5400 bis 5700 ausschließlich,
Einschuß ℳ. 1800.—
jährlicher Beitrag „ 81.—
Achtzehnte Klasse:
für Beamte mit einem Gehalt von ℳ. 5700 und darüber
Einschuß ℳ. 1900.—
jährlicher Beitrag „ 85.50

§ 6.

Wird das Gehalt eines Beamten während seiner Anstellung vermehrt, so findet ein Aufrücken in die entsprechende höhere Klasse statt, wenn die Vermehrung in einer bleibenden Erhöhung des für das Amt bestehenden festen Gehalts oder in einer mit dem Amt verbundenen Alterszulage oder in einer persönlichen Zulage besteht.

III.

Art und Zeit des Einschusses und der jährlichen Beiträge.

§ 7.

Jeder Beamte hat ein Zehntel des Einschusses vor Antritt seines Amtes, ein Zehntel im Laufe des zweiten Dienstjahres und so fort ein Zehntel im Laufe jedes der folgenden acht Dienstjahre zu erlegen.

Es steht ihm indeß frei, den ganzen Einschuß sofort nach der Ernennung, unter Abrechnung von 15% desselben für frühere Zahlung, zu entrichten.

§ 8.

Die jährlichen Beiträge sind zur Hälfte am 1. April und zur Hälfte am 1. October zu bezahlen.

Der erste halbjährliche Beitrag wird im zweiten Dienstjahre und zwar am ersten nach Ablauf des ersten Dienstjahres eintretenden Zahltage geleistet.

§ 9.

Die letzten neun Zehntel des Einschusses sowie die jährlichen Beiträge werden bei besoldeten Beamten in halbjährlichen Raten von dem am 1. April und am 1. October fälligen Gehalte derselben einbehalten und an die Witwenanstalt abgeliefert.

Unbesoldete Beamte und sonstige Theilnehmer der Anstalt, welche nicht Beamte sind, haben die Einschüsse und Beiträge in denselben Terminen wie die besoldeten zu bezahlen.

§ 10.

Stirbt ein Theilnehmer oder tritt ein sonstiger Umstand ein, der die Verbindlichkeit zur ferneren Leistung der Beiträge aufhebt, so wird an dem darauf folgenden Zahltage der Beitrag noch für das verflossene halbe Jahr geleistet, wenn jener Grund während der drei letzten Monate dieses halben Jahres sich ereignet hat, und für ein Vierteljahr, wenn derselbe schon während der ersten drei Monate entstanden ist.

§ 11.

Erhält ein Beamter, der in einer niederen Klasse steht, eine zu einer höheren Klasse gehörende Stelle, so zahlt er den für diese letztere Klasse bestimmten Einschuß, soweit er den Einschuß der niederen Klasse übersteigt, binnen einem Jahre nach der Beförderung nach. Die zu zahlende Summe wird bei besoldeten Beamten von dem am 1. April und am 1. October fälligen Gehalte derselben, und zwar jedesmal zur Hälfte, einbehalten und an die Witwenanstalt abgeliefert.

Der erste höhere halbjährige Beitrag wird an dem auf die Beförderung folgenden zweiten Zahltermine (§ 9) geleistet.

Die nämlichen Grundsätze sind auch in dem Falle anwendbar, wenn ein Beamter aus dem Grunde der Erhöhung seines Gehalts in eine höhere Klasse versetzt wird. (§ 6.)

§ 12.

Wird Jemand von einem Amte mit höherem Gehalt in ein Amt mit niedrigerem Gehalt versetzt, so richtet sich das Witwengehalt nach der höheren Klasse, sofern er die bisherigen Beiträge zu leisten fortfährt. Will er aber nur die niedrigeren Beiträge leisten, so richtet sich das Witwengehalt nach der niedrigeren Klasse, ohne daß er von dem früher geleisteten Einschusse oder den Beiträgen etwas zurückempfängt.

§ 13.

Hört ein Beamter auf seine Stelle zu bekleiden, ohne in ein anderes Amt, welches zur Theilnahme an der Anstalt verpflichtet, einzutreten, so bleibt es seiner Wahl überlassen, ob er Theilnehmer der Anstalt bleiben will oder nicht. Im ersteren Falle hat er die Beiträge nach wie vor zu entrichten, wogegen er im letzteren Falle von dem geleisteten Einschusse und den bisher gezahlten Beiträgen nichts zurückfordern kann. Wird er indeß in den Ruhestand versetzt, so bleibt er Theilnehmer der Anstalt, ohne ferner zur Entrichtung jährlicher Beiträge verbunden zu sein.

§ 14.

Ist die Ehe eines Theilnehmers der Anstalt seit dessen Eintritt durch den Tod seiner Ehefrau oder durch Scheidung aufgelöst, so hat er, falls er sich demnächst wieder verheirathet, binnen drei Monaten nach Vollziehung dieser Ehe einen außerordentlichen Einschuß zu leisten, welcher, wenn seine Ehefrau mehr als 25 Jahre jünger ist als er, die volle Einschußsumme jener Klasse, mehr als 20 Jahre 75 %, mehr als 15 Jahre 65 %, mehr als 10 Jahre 50 %, sonst aber 25 % dieses Einschusses beträgt.

Heirathet er die Witwe eines Beamten, welche das Witwengehalt der nämlichen oder einer höheren Klasse genießt, so fällt diese Nachzahlung weg.

Heirathet er eine in einer niederen Klasse stehende Witwe, so wird, je nach den obigen Abstufungen des Altersunterschiedes 25 %, 50 %, 65 %, 75 % der Differenz, oder die ganze Differenz zwischen dem Einschusse seiner Klasse und dem Einschusse der Klasse, welcher die Witwe angehörte, nachbezahlt.

§ 15.

Wer sich in der Zahlung der geschuldeten Einschüsse oder Beiträge säumig erweist, wird dazu ohne Verzug gerichtlich angehalten.

Theilnehmer der Anstalt, welche geschuldete Einschüsse oder Beiträge trotz dreimaliger schriftlicher Aufforderung nicht bezahlen, können, wenn sie nicht bremische Beamte sind, durch Beschluß der mit der Verwaltung beauftragten Deputation von der Theilnahme an der Anstalt ausgeschlossen werden. Dieselben können in diesem Falle von den geleisteten Einschüssen und den bezahlten Beiträgen nichts zurückfordern.

IV.

Berechtigung, deren Umfang und Dauer.

§ 16.

Wenn beim Tode eines Beamten der Einschuß noch nicht ganz entrichtet ist, so wird den Pensionsberechtigten von der ihnen zukommenden Pension halbjährlich dieselbe Summe abgezogen, welche nach § 9 von dem Gehalte des Beamten, wenn dieser am Leben geblieben wäre, als Einschußquote einbehalten worden wäre, oder welche der Beamte nach § 11 und § 14 noch zu zahlen gehabt hätte.

§ 17.

Einen Anspruch auf Pension haben

1) die Witwen der Theilnehmer der Anstalt. Wenn indeß die Ehe durch gerichtliche Verfügung gänzlich getrennt ist, kann die geschiedene Ehefrau, selbst nach dem Tode des geschiedenen Ehemannes, keine Witwenpension verlangen,
2) die unverheiratheten Kinder eines verstorbenen Theilnehmers bis zum vollendeten 21. Lebensjahre, wenn eine pensionsberechtigte Witwe beim

Tode des Theilnehmers nicht vorhanden ist, oder wenn eine solche Witwe später stirbt, oder wenn eine verwitwete Stiefmutter jener Kinder sich aufs Neue verheirathet.

§ 18.

Die in § 17 näher bezeichneten Kinder, mögen dieselben alsbald mit dem Tode ihres Vaters pensionsberechtigt geworden oder später in die Pensionsberechtigung der Witwe eingerückt sein, erhalten zusammen die gleiche Unterstützung, auf welche die Witwe des Verstorbenen ein Anrecht hatte oder gehabt haben würde.

Ist jedoch nur ein Kind vorhanden, so steht demselben nur das Recht auf die Hälfte der nach diesen Gesetzen der Witwe zukommenden Pension zu.

Mit dem Aufhören der Pensionsberechtigung für einzelne von mehreren Kindern soll der erledigte Antheil des wegfallenden Kindes dessen übrigen noch pensionsberechtigten Geschwistern zuwachsen, jedoch nur insoweit, daß eine einzige Waise nicht mehr als die Hälfte der ordnungsmäßigen Pension beziehen kann.

§ 19.

Die jährliche Witwen- und Waisenpension beträgt 45 Procent des geleisteten Einschusses.

§ 20.

Sollten die Einnahmen der Anstalt zur Zahlung der Pensionen nicht ausreichen, so wird zur Ergänzung des Fehlenden ein Theil des Kapitalvermögens der Anstalt verwandt. Eine Herabsetzung der Pensionen oder eine Erhöhung der Einschußgelder und Beiträge kann nur im Wege der Gesetzgebung geschehen.

§ 21.

Die Auszahlung der Pensionen geschieht halbjährlich, nämlich am 1. April und am 1. October.

§ 22.

Das erste Mal erhält der Pensionsberechtigte die Pension nur für ein Vierteljahr, wenn der Ablauf der Zeit für welche die letzte Gehalts- oder Ruhegehaltszahlung erfolgte, während der letzten 3 Monate vor dem Zahlungstermine (§ 21) eingetreten ist, andernfalls aber für ein halbes Jahr.

§ 23.

Die Pension hört auf:

a. für eine Witwe mit deren anderweitiger Verheirathung und mit deren Tod,
b. für ein verwaistes Kind mit vollendetem 21. Lebensjahre und mit dessen Tod, sowie sobald sich dasselbe verheirathet.

V.

Verwaltung.

§ 24.

Die Verwaltung geschieht durch eine Deputation.

Belegung von Capitalien, Kündigung derselben u. s. w. kann nur auf einen Beschluß der Deputation geschehen.

Der Deputation ist ein Ausschuß von 3 Theilnehmern der Anstalt mit berathender Stimme beigeordnet. Der Ausschuß ist zu allen Sitzungen der Deputation heranzuziehen, sowie bei allen Belegungen und Kündigungen von Capitalien zu befragen.

Der Ausschuß wird von der Bürgerschaft aus einem von der Deputation aufgestellten Wahlaufsatz auf 5 Jahre erwählt. Der Wahlaufsatz hat für jede zu besetzende Stelle drei Personen in Vorschlag zu bringen.

VI.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 25.

Jeder Theilnehmer dieser Anstalt unterwirft sich mittelst Annahme des ihm verliehenen Amts nicht nur den Vorschriften dieser Gesetze, sondern auch allen

Veränderungen und Zusätzen, welche der Senat und die Bürgerschaft zum Besten dieser Anstalt und zu deren weiterer Ausdehnung oder nothwendiger Einschränkung etwa künftig treffen möchten.

§ 26.

Die Theilnehmer sind weder einzeln, noch in Gesammtheit berechtigt, irgend eine Verfügung oder Verwaltungsmaßregel über den Fond, die Zinsen und die jährlichen Beiträge auszuüben, vorbehältlich der Bestimmungen des § 29.

Uebergangs-Bestimmungen.

§ 1.

Die nicht pensionirten Theilnehmer der Witwenanstalt, welche ein festes Gehalt haben, treten in diejenige neue Klasse ein, der sie vermöge ihres Gehalts angehören; denjenigen derselben, welche hierdurch in eine Klasse mit geringerem Anfangsgehalt versetzt werden würden, als dasjenige der alten Klasse, welcher sie bisher angehört haben, ist gestattet in die nächst höhere künftige Klasse unter Nachzahlung des Mehrbetrages des Einschusses einzutreten.

Die nicht pensionirten Theilnehmer der Witwenanstalt, welche kein festes Gehalt beziehen, treten ebenfalls nach ihrer Wahl in eine derjenigen neuen Klassen ein, welche die Gehaltssätze der Klasse umfaßt, der sie bisher angehört haben, unter Nachzahlung des etwaigen Mehrbetrages des Einschusses der von ihnen gewählten Klasse.

Der Mehrbetrag der Einschüsse wird in 5 halbjährlichen Raten, zuerst am 1. April 1880 erhoben.

§ 2.

Die Deputation hat den nicht pensionirten Theilnehmern der Witwenanstalt vor dem 1. Januar 1880 eine schriftliche Aufstellung einzusenden

1) über die Klassen, in welche sie in Gemäßheit dieses Gesetzes einzutreten haben,
2) über die von ihnen künftig zu zahlenden Beiträge,
3) über den etwa zu zahlenden Mehrbetrag des Einschusses mit der Aufforderung, binnen 14 Tagen bei Vermeidung des Ausschlusses ihre etwaigen Einwendungen schriftlich einzureichen. Später eingehende Einwendungen sind nicht zu berücksichtigen.

§ 3.

Die am 1. Januar 1880 laufenden Witwen- und Waisenpensionen bleiben mit Ausnahme der Reduction von 50% auf 45% des Einschusses unverändert; desgleichen die Pensionsansprüche der Witwen und Waisen der am 1. Januar 1880 bereits pensionirten Theilnehmer der Anstalt mit derselben Ausnahme.

§ 4.

Ueber Einwendungen gegen die Einstellung in die neuen Klassen und die Höhe der darnach zu zahlenden Beiträge und Einschüsse entscheidet die Deputation endgültig unter Ausschluß des Rechtsweges.

§ 5.

Denjenigen Theilnehmern, welche bereits eine Dienstpension von der Witwen- und Pensionsanstalt für bürgerliche Beamte genießen, wird diese Pension nach wie vor von der Witwenanstalt ausbezahlt.

§ 6.

Ebenso verbleiben allen Beamten, welche vor dem 1. Januar 1854 Mitglieder der Witwen- und Pensionsanstalt für bürgerliche Beamte geworden sind, sofern sie nicht in Gemäßheit des am 3. Juli 1855 publicirten Pensionsgesetzes zu einem Ruhegehalt aus der Staatskasse berechtigt sind, diejenigen Ansprüche auf eine Dienstpension aus der Witwenanstalt, welche ihnen bisher nach den Gesetzen der Witwen- und Pensionsanstalt zugestanden.

§ 7.

Hinsichtlich der künftig auszuzahlenden Dienstpensionen (§§ 5, 6) für die bisherigen Theilnehmer der Anstalt kommen auch ferner die mittelst der Ver-

ordnung vom 14. Juni 1830 und 21. December 1835 publicirten Vorschriften für die Wittwen- und Pensionsanstalt für bürgerliche Beamte zur Anwendung.

§ 8.

Der Wittwenanstalt soll der Betrag der an die bisherigen und künftigen Pensionärs zu zahlenden Dienstpensionen aus der Generalkasse erstattet werden.

§ 9.

Dies Gesetz tritt mit dem ersten Januar 1880 in Kraft, § 2 der Uebergangsbestimmungen jedoch sofort.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats vom und bekannt gemacht am

3. Gaspreis.

Die Deputation für die Gas- und Wasserwerke hat den untenstehenden Bericht eingereicht, in welchem sie die Herabsetzung des Gaspreises von 25 auf 20 Pfennig beantragt und zugleich anheimgiebt, den dadurch entstehenden Einnahmeausfall durch eine in der Stadt Bremen zu erhebende Verbrauchsabgabe von raffinirtem Petroleum zu decken.

Der Senat vermag sich diesem Antrage nicht anzuschließen. Die Besteuerung des Petroleumverbrauchs hält er, abgesehen von anderen Bedenken, jedenfalls unter den gegenwärtigen Verhältnissen für unzeitgemäß. Die vorgeschlagene Herabsetzung des Gaspreises würde, ohne gleichzeitige Vertheuerung des Petroleums, den beabsichtigten Erfolg, eine namhafte Vermehrung des Gasverbrauchs auf Kosten des Petroleumverbrauchs, kaum herbeiführen und wahrscheinlich nur die Einbuße, welche die Staatskasse ohnehin durch die Abnahme des Gasverbrauchs, theils in Folge der schlechten Erwerbsverhältnisse, theils in Folge der Concurrenz des Petroleums erleidet, noch erheblich vermehren.

Derjenige Theil des Publikums, welcher Petroleum vorzieht, weil es ihm lediglich auf die Wohlfeilheit des Leuchtstoffes ankömmt, wird auch bei einem Gaspreise von 20 Pfennig keinen Anlaß haben, sich von dem Petroleumverbrauche abzuwenden, solange der Preis dieses Artikels nicht erheblich steigt. Derjenige Theil dagegen, welcher das Gas wegen seiner besonderen Vorzüge nicht wohl entbehren kann, wird die durch die schlechten Erwerbsverhältnisse ihm auferlegte Sparsamkeit im Verbrauch nicht deshalb aufgeben, weil der Preis um 5 Pfennig erniedrigt wird. Wenn auch der Preis einigen Einfluß auf den Consum ausübt, so werden doch immer die meisten Consumenten ihren Verbrauch von dem Bedürfnisse abhängen lassen, und namentlich in knappen Zeiten werden nur wenige mehr Gas brennen als nothwendig ist.

Um eine Grundlage für die Beurtheilung der finanziellen Wirkungen des Deputationsantrages zu gewinnen, hat der Senat von der Direction der Gasanstalt die beiden Berechnungen aufstellen lassen, welcher er dem Deputationsberichte folgen läßt. Die erste zeigt das Ergebniß bei dem jetzigen Gaspreise und bei der im ersten Quartal des laufenden Jahres hervorgetretenen Verbrauchsabnahme (16 % weniger als im ersten Quartal des Vorjahres). Die zweite berechnet die Jahreseinnahme unter der Voraussetzung, daß vom 1. Juli an der Preis auf 20 Pfennig herabgesetzt werde, der Verbrauch aber wieder auf die Ziffer des Vorjahrs steige.

Aus diesen Aufstellungen ergiebt sich, daß bei fortdauernder gleicher Verbrauchsabnahme für den Rest des Jahres und bei Fortdauer des jetzigen Preises die Reineinnahme (einschl. Verzinsung) um ℳ 23 500 hinter dem Voranschlage zurückbleiben muß. Dagegen wird nach der zweiten Berechnung bei Einführung des Gaspreises von 20 Pfennig am 1. Juli, dieser Ausfall auf ℳ 58 000 selbst dann steigen, wenn — was mindestens zweifelhaft ist, — der Verbrauch im zweiten Halbjahr wieder die Höhe des Vorjahrs erreicht. Bliebe der Verbrauch wie bisher um 16 % hinter dem Vorjahre zurück, so würde der Ausfall in Folge

der Preisermäßigung auf etwa ℳ 100 000 sich belaufen. Im Jahre 1880 würde, selbst wenn der Verbrauch sich um 10 % günstiger stellte als im Jahre 1878, die reine Einnahme immer noch um ℳ 27 500 hinter derjenigen von 1879, wie sie sich nach der ersten Berechnung stellt, also um ℳ 51 000 hinter dem diesjährigen Voranschlage zurückbleiben. Der Ausfall für 1880 wird natürlich erheblich größer sein, wenn die vorausgesetzte Verbrauchszunahme ausbleibt.

Auf so unsichere Erwartungen hin eine (schwer wieder rückgängig zu machende) Preisherabsetzung zu beschließen, ist der gegenwärtige Zeitpunkt der allerungünstigste. Der Staat befindet sich in einer Finanzlage, welche ihn nöthigt, alle seine Hülfsquellen auf das strengste zu Rathe zu halten und mit Opfern verbundene Aenderungen auf bessere Zeiten zu verschieben. Es ist möglich, daß die Preisherabsetzung nach Verlauf einiger Jahre bei gesteigertem Verbrauch den jetzt von ihr verursachten Ausfall wieder einbringen würde; der Ausfall würde aber immer zunächst auf das laufende und das nächste Jahr fallen, wo er am schwersten empfunden wird und ein Ersatz sich nicht leicht darbietet. Die bis jetzt vorliegenden Thatsachen reichen nach Ansicht des Senats nicht aus, um das Experiment der Preisherabsetzung in dem gegenwärtigen Zeitpunkte zu rechtfertigen und ein ferneres Abwarten der Entwickelung dieser Verhältnisse zu verbieten.

Bericht der Deputation für Gas- und Wasserwerke, die Ermäßigung des Preises für Gas betreffend. Anlage.

In Erledigung des Auftrages vom 19. Februar / 1. April d. J. (Verh. pag. 89. 237) erlaubt sich die Deputation über die Zweckmäßigkeit einer Herabsetzung des Gaspreises von 25 ₰ auf 20 ₰ wie folgt zu berichten.

In Anlaß der herrschenden Agitation für die Ermäßigung des Gaspreises und des Gesuches sehr vieler bedeutender Gasconsumenten um Bewilligung eines Rabattes ist die angeregte Frage bereits im vorigen Jahre und zwar zu wiederholten Malen im Kreise der Deputation erörtert. Dieselbe konnte sich aber nicht für berechtigt erachten, die Entschädigung lediglich von geschäftspolitischen Rücksichten abhängig zu machen, welche für die Ermäßigung sprechen. Sie wandte sich daher an die Finanzdeputation mit dem Ersuchen, sich gutachtlich zu äußern. Von der letzteren wurde nachdrücklich geltend gemacht, daß der Gaspreis, soweit derselbe einen Reinertrag liefert, welcher die Zinsen nebst Amortisationsquote für das Anlage- und Betriebscapital der Gasanstalt übersteigt, eine Verbrauchsabgabe enthalte; daß aber nicht nur für Steuerherabsetzungen der augenblickliche Zeitpunkt der denkbar ungeeignetste sei, sondern daß es auch nicht opportun erscheine, aus geschäftspolitischen Gründen, nämlich um durch einen verringerten Preis und größeren Consum eine höhere, oder mindestens gleich hohe Einnahme zu erzielen, mit dem Experiment der Herabsetzung des Gaspreises zu beginnen, weil dasselbe jedenfalls für das laufende Jahr mit einem Einnahmeausfall verbunden sei, den das Budget nicht tragen könne. Für die Finanzverwaltung sei es, wie die Dinge stehen, wichtiger, den Ausfall zu vermeiden, als die von niedrigen Preisen in Zukunft erwartete Mehreinnahme zu beschleunigen.

Eine andere Frage ist es aber, ob etwa ein sonst drohender Minderconsum nicht anders als durch Preisabschlag abzuwenden und also ein größerer Verlust durch einen geringeren zu verhüten sei, und in dieser Lage befindet sich, wie die Deputation überzeugt ist, zur Zeit das Betriebsgeschäft der Gasanstalt.

Hätte man, wie es noch im Herbst den Anschein hatte, die Wahl zwischen der ungeschmälerten Erhaltung des bisherigen Ertrages der Gasanstalt bei unvermindertem Gaspreise und einer durch vorübergehende Ausfälle an der Einnahme in Folge des Preisabschlages zu erkaufenden künftigen Ertragssteigerung, so würde die Deputation die geschäftspolitischen Motive, welche der letzteren Alternative das Wort reden, den geltend gemachten finanzwirthschaftlichen Bedenken entschieden unterordnen und für jetzt von einer Ermäßigung des Gaspreises abrathen.

Leider liegt indessen die Sache nicht mehr so, sondern man hat mit der Thatsache eines vorübergehend schon früher beobachteten, seit sechs Monaten aber stetig fortschreitenden Rückganges des Gasabsatzes zu rechnen, und zwar ist derselbe so erheblich, daß der nach Abzug der Zinsen und Amortisationsquote ver-

bleibende Reinertrag, welcher nach der Abrechnung für 1878 ℳ. 396 000 betragen hat, für 1879 etwa ℳ. 120 000 weniger ergeben wird, wobei noch vorausgesetzt ist, daß der Betrieb ein gleich günstiger bleibt und daß der Privatconsum nicht verhältnißmäßig noch mehr abnimmt, als in den ersten Monaten der Fall gewesen ist.

Bis zu einem solchen Belaufe scheint der Verlust also bereits ein unabwendbarer zu sein; ungewiß ist nur, ob und inwieweit derselbe bei Aufrechterhaltung des jetzigen Gaspreises etwa noch zunehmen mag, und ob davon bei fernerer Dauer so schlechter Erwerbsverhältnisse und so niedriger Petroleumpreise nicht schließlich noch verhängnißvollere Folgen für unser bisher so blühendes Gasgeschäft besorgt werden müssen.

Die Deputation kann nicht umhin, diese Gefahr als eine sehr ernstliche anzusehen, und aus diesem Grunde, aller entgegenstehenden Bedenken unerachtet, dringend den Versuch anzuempfehlen, dem Rückgang des Gasabsatzes schleunigst durch eine Preisermäßigung Einhalt zu thun. Um dies zu erreichen, wird der Preisabschlag kein geringer sein dürfen, weil es sich nicht blos darum handelt, dem Rückgang zu steuern und den verlorenen Consum wieder zu gewinnen, sondern womöglich durch eine bedeutende Steigerung des Absatzes den Ausfall an der Einnahme auszugleichen.

Hiernach kann die Deputation nicht umhin, eine Ermäßigung des Gaspreises von 25 auf 20 Pfennig pro cbm, also um 20 % des jetzigen Preises zu befürworten. Der dadurch der Staatskasse entstehende Ausfall, welcher abgesehen von der Preisermäßigung vorstehend zu ℳ. 120 000 berechnet war, ist für 1879 auf fernere ℳ. 40—50 000 zu veranschlagen. Es steht auch dahin, ob die angestrebte Steigerung des Consums, auf welche erfahrungsmäßig unter einigermaaßen normalen Verhältnissen mit Sicherheit zu rechnen sein würde, bei Fortdauer so ungünstiger Zeitverhältnisse so rasch eintreten wird, daß nicht auch für das nächste Jahr und spätere Zeiten auf zwar abnehmende, immerhin aber erhebliche Ausfälle im Reinertrag gegen 1878 gerechnet werden müßte. Der geschilderten Gefahr gegenüber erachtet die Deputation dies Uebel eben für unvermeidlich, so unerwünscht selbstverständlich der Ausfall für die Staatscasse auch sein muß.

Um diesen Ausfall einigermaßen auszugleichen, erlaubt sich die Deputation, eine communale Verbrauchssteuer für den Platzconsum von etwa 10 ₰ per kg auf raffinirtes Petroleum in Anregung zu bringen.

In einem Gemeinwesen, welche das Gasgeschäft monopolisirt und als Finanzquelle ausbeutet, scheint eine derartige an sich nicht unbedenkliche Steuer eine der Billigkeit nicht zuwiderlaufende Ausgleichungsmaßregel zu bedeuten. Eine auf Petroleum und Gas erstreckte Lichtsteuer wird sogar eher zu rechtfertigen sein, als die einseitige Belastung Eines dieser Gegenstände, des Gases, dessen Consumenten prägravirt erscheinen, denn die Benutzung desselben ist doch großentheils kein freiwilliger Luxus, sondern im Zwang der Verhältnisse begründet, welchen der Geschäftsmann sich seinen Concurrenten gegenüber schwer entziehen kann. Nimmt man hinzu, daß das Petroleum ziemlich das Doppelte seines jetzigen Preises von 22 ₰ per kg im Detailverkehr kosten dürfte, um dennoch, lediglich nach dem Leuchtwerth, verglichen mit dem hiesigen hochwerthigen Gase, selbst bei einem Preise von 20 ₰ per cbm concurriren zu können, so wird eine Verbrauchsabgabe von 10 ₰ auf das Kilogramm Petroleum als eine übermäßige Belastung dieses Artikels nicht betrachtet werden können, weder in Bezug auf den Preis des concurrirenden Gases, noch in Bezug auf den Marktpreis des Petroleums selbst, welcher schon viel stärkere Schwankungen als um diesen Betrag von ℳ. 5 per Centner erfahren hat.

Wenn gleichzeitig mit der Ermäßigung des Gaspreises, etwa vom 1. Juli d. J. an eine Petroleum-Steuer in der vorgeschlagenen Höhe ins Leben träte, so würde, wie die Deputation annehmen zu dürfen glaubt, die Erhebung derselben für das zweite Semester dieses Jahres den durch den Preisabschlag zu erwartenden Ausfall von ℳ. 40—50 000 ungefähr wieder einbringen. Im nächsten Jahre würde sich der Mindererertrag der Gaseinnahme gegen 1878 voraussichtlich zum größeren Theile, in den späteren Jahren nach und nach vollständig durch die

Petroleumsteuer ausgleichen; denn darauf wird doch sicher gerechnet werden dürfen, daß die Summe der Mindereinnahme aus dem Betriebe des Gases durch gesteigerten Absatz stetig verringert werde.

Die Deputation beantragt demnach

vom 1. Juli d. J. an eine Ermäßigung des Preises für das Gas von 25 ₰ auf 20 ₰ per Kubikmeter und gleichzeitig eine Verbrauchsabgabe auf raffinirtes Petroleum von 10 ₰ per Kilogramm in Wirksamkeit treten zu lassen, mit der Anheimgabe, vorab die Steuerdeputation mit einer näheren Berichterstattung zu beauftragen.

Die Deputation für Gas- und Wasserwerke.

(gez.) **Hermann Gröning.** (gez.) **Helmken.**

Berechnung bei dem Gaspreise von 25 ₰ für 1879. Unteranl. 1.

Einnahme:

Privatconsum ...	2 755 000			
öffentliche Gebäude	125 000			
	2 880 000 cbm zu 25 ₰	ℳ.	720 000.—	
Vergütung der Straßenbeleuchtung		„	153 800.—	
Werkstätte und Sonstiges, Reinertrag ..		„	800.—	ℳ. 874 600.—

Ausgabe für 4 630 000 cbm Production:

Kohlen und Cannel 7,20 ₰ pr. cbm Gas	ℳ. 333 400.—		
ab Nebenproducte 2,35 ₰ pr. cbm Gas	„ 108 800.—	ℳ. 224 600.—	
Reinigungsmaterial		„ 2 400.—	
Löhne, Fabrikation 1,45 ₰ pr. cbm		„ 67 100.—	
Unterhaltung der Oefen		„ 28 500.—	
Verwaltung		„ 36 800.—	
Unterhaltung d. Gebäude, Apparate ꝛc...		„ 51 500.—	
Bedienung ꝛc. der Straßenlaternen.....		„ 48 000.—	
Röhrenanschlüsse für Privatconsumenten ..		„ 10 000.—	
Amortisation		„ 38 500.—	
Verlüste an schlechten Schuldnern.....		„ 700.—	„ 508 100.—
Betriebsüberschuß....			ℳ. 366 500.—
Budgetmäßiger Voranschlag des Reinertrages für 1879			„ 390 000.—
Ausfall gegen das Budget....			ℳ. 23 500.—

Berechnung bei einem Gaspreise von 20 ₰ vom 1. Juli an. Unteranl. 2.

Einnahme:

Privatconsum und öffentliche Gebäude:				
bis ult. Juni	1 440 000 zu 25 ₰	ℳ.	360 000.—	
(wie 1878) bis ult. Decbr.	1 716 000 „ 20 „	„	343 200.—	
	3 156 000	ℳ.	703 200.—	
Vergütung der Straßenbeleuchtung		„	153 500.—	
Werkstätte und Sonstiges, Reinertrag ...		„	800.—	ℳ. 857 500.—

Ausgabe für 4 906 000 cbm Production:

Kohlen und Cannel 7,20 ₰ pro cbm Gas	ℳ. 353 200		
ab Nebenproducte 2,35 ₰ pro cbm Gas	„ 115 300	ℳ. 237 900.—	
Reinigungsmaterial.....		„ 2 500.—	
Löhne, Fabrikation 1,45 ₰ pr. cbm Gas		„ 71 100.—	
Unterhaltung der Oefen		„ 28 500.—	
Uebertrag....		ℳ. 340 000.—	ℳ. 857 500.—

Uebertrag	ℳ 340 000.—	ℳ	857 500.—
Verwaltung	„ 36 800.—		
Unterhaltung d. Gebäude, Apparate ꝛc. ..	„ 51 500.—		
Bedienung ꝛc. der Straßenlaternen	„ 48 000.—		
Röhrenanschlüsse für Private	„ 10 000.—		
Amortisation	„ 38 500.—		
Verlüste an schlechten Schuldnern	„ 700.—	„	525 500.—
Betriebsüberschuß		ℳ	332 000.—
Budgetmäßiger Voranschlag des Reinertrags pro 1879 ..		„	390 000.—
Ausfall gegen das Budget		ℳ	58 000.—

4. Verfassungen der Hafenstädte.

Die Deputation wegen der Gemeindeverfassungen für das Landgebiet und die Hafenstädte hat einen Bericht übergeben, welchen der Senat der Bürgerschaft zu ihrer Beschlußnahme unter Vorbehalt seiner Erklärung mittheilt.

Anlage.

Bericht.

Die im Jahre 1863 zur Berathung einer Gemeindeverfassung für das Landgebiet und die Hafenstädte niedergesetzte Deputation hat ihre Berathungen mit Ausarbeitung einer Landgemeindeordnung im Jahre 1870 vorläufig beendet.

Die jetzige Vorlage beschränkt sich deßhalb auf den Entwurf einer Verfassung für die Hafenstädte Bremerhaven und Vegesack.

Der Entwurf lehnt sich in Beziehung auf die systematische Anordnung sowohl, als in Beziehung auf die für die Verhältnisse der Hafenstädte anwendbaren materiellen Bestimmungen an den Entwurf einer Städteordnung für die Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien und Sachsen an, der seinerseits auf die gesetzgeberischen Arbeiten für andere Preußische Provinzen, namentlich Hannover (1851), Schleswig-Holstein (1869) und die östlichen Provinzen (1853) sich stützend, im Jahre 1876 Gegenstand der Berathungen des Preußischen Landtags war. Das Gesetzwerden dieses im Uebrigen von allen Parteien mit Anerkennung aufgenommenen Entwurfes scheiterte bekanntlich an Differenzen der beiden Häuser des Landtags in Beziehung auf die Stellung des Bürgermeisters, in Beziehung auf die Polizeigewalt der Städte und in Beziehung auf die Frage, wie weit die im Entwurfe angenommene, an sich gebilligte Klasseneintheilung der Bürger ausnahmslos für alle Städte der Provinzen Geltung haben solle. Die betreffenden Streitpunkte, soweit sie für die Hafenstädte überall in Frage kamen, haben bei der Berathung des jetzt von der Deputation vorgelegten Entwurfes ohne Schwierigkeit Erledigung gefunden. Einer derselben wird weiter unten näher berührt werden.

Die den Hafenstädten im Jahre 1850 verliehene Verfassung wird durch den jetzt vorgelegten Entwurf in drei wesentlichen Beziehungen geändert.

Zunächst wird den Städten unter selbstverständlicher Oberaufsicht des Senats die Selbstverwaltung ihrer eigenen Angelegenheiten überwiesen, während bisher in Anlehnung an historische Verhältnisse der Staat in Beziehung auf verschiedene städtische Verwaltungszweige eine direkte durch die Aemter ausgeübte Mitwirkung sich vorbehalten hatte. Daß dieses Eingreifen in den Kreis ihrer Verwaltung, das in Folge neuerer Gesetze und Einrichtungen schon nach und nach in verschiedenen Richtungen beseitigt wurde, jetzt gänzlich aufgehoben wird, bedarf keiner besonderen Begründung.

Sodann ist zweitens der Stadtrath als ein selbstständiges Organ der Gemeindevertretung neben der Stadtverordnetenversammlung anerkannt. Seine abgesondert von letzterer zu beschließende Zustimmung ist Bedingung aller Gemeindebeschlüsse. Der jetzige Gemeinderath, der mit den Gemeindeverordneten nicht nur zu berathen hat, sondern auch zum Gemeindeausschuß mit ihnen zusammentretend, gemeinsam beschließt, entbehrte einer derartigen, für ein gedeihliches Wirken unumgänglichen Stellung. Für sich allein hatte er nur in den ihm durch die

Verfassung besonders zugewiesenen Angelegenheiten ein Beschlußrecht. Im Uebrigen war er faktisch eine Kommission der in letzter Linie durch die Majorität ihrer Stimmen entscheidenden Gemeindeverordneten.

Drittens endlich ändert der Entwurf die Bedingungen, unter denen die Einwohner der Hafenorte bisher die politischen Rechte eines Gemeindebürgers auszuüben befugt waren. Er schafft ein vom Staatsbürgerrechte losgelöstes Gemeindebürgerrecht, das je nach dem Steuerbetrage seines Inhabers gesteigerte Befugnisse in sich schließt. Die bestehende Verfassung kennt kein vom Staatsbürgerrechte unabhängiges Gemeindebürgerrecht und regelt die jedem Bremischen Staatsbürger, welcher durch Geburt oder Aufnahme Gemeindegenosse geworden ist, zustehenden politischen Rechte nur in sofern verschieden, als sie gewisse Befugnisse an den Besitz von Grundeigenthum knüpft.

Das Einzelne wird in dieser Richtung zu §§ 8 und 23 unten angeführt werden.

Für diese Vorbemerkung ist nur noch festzustellen, daß die Gemeinderäthe beider Hafenstädte in Betreff der angedeuteten Principienfragen sowohl, als in Beziehung auf die einzelnen Bestimmungen des Entwurfs sich mit der jetzigen Vorlage im Wesentlichen einverstanden erklärt haben.

Im Einzelnen ist zu bemerken

zu Titel I.

Zu § 1. Die Bemerkung der Verfassung von 1850, daß die kirchlichen Verhältnisse der Hafenstädte durch das Gesetz nicht berührt werden, ist jetzt, wo die betreffenden Grenzen geordnet sind, nicht mehr erforderlich.

Zu § 2. Die Verfassung von 1850 zählt die einzelnen der Verwaltung der Gemeinde unterliegenden Angelegenheiten auf, ebenso sämmtliche derzeit vorhandene Gemeindeanstalten, deren Herstellung, Unterhaltung und Verwaltung der Gemeinde obliegen soll.

Eine derartige Aufzählung erscheint jetzt unnöthig. Alle Rechte und Pflichten einer Stadtgemeinde liegen nach dem Entwurf demnächst der Gemeinde ob. Nur in Beziehung auf die besonders (cf. § 86 ff.) ausgenommenen polizeilichen Rechte und Pflichten tritt etwas anderes ein.

Daß der Staat an gewissen Bremerhavener Gemeindeeinrichtungen (Hospital, Kanalbau, Feuerlöschwesen) sich mit Rücksicht auf seine Häfeninteressen und die Interessen seiner Bauplätze finanziell betheiligt hat und vielleicht weiter betheiligen wird, hat mit dieser Verwaltung der Gemeinde Nichts zu thun, ist durch besonderen Vertrag zu reguliren und bedarf keiner Erwähnung in einem Gemeindegesetze.

Zu § 5. Bei Redigirung des § 5 ist weder die Thatsache übersehen, daß im Gemeindebezirke Grundstücke sich finden, die dem Staate gehören, noch hat die Möglichkeit ausgeschlossen werden sollen, für diese Areale besondere Rechte in Beziehung auf Verwaltung, Polizei, Besteuerung 2c. vorzubehalten. Es sollte und mußte nur bemerkt werden, daß in allen Richtungen, in Beziehung auf welche derartige Vorbehalte nicht Platz greifen, das in Frage stehende Areal mit seinen Bewohnern städtische Rechte und Pflichten haben solle.

Zu Titel II.

Zu §§ 6 und 9 unter 1. Der Entwurf statuirt ein vom Bremischen Staatsbürgerrechte unabhängiges Gemeindebürgerrecht, welches jeder deutsche Reichsangehörige unter bestimmten Voraussetzungen ohne seinen Antrag und ohne besondere Aufnahmeförmlichkeiten und Kosten erwirbt.

Die bestehende Bremische Gesetzgebung kennt ein solches vom Bremischen Staatsbürgerrechte losgelöstes Gemeindebürgerrecht nicht, kennt auch keinen Zwang zum Erwerbe eines solchen Seitens eines Nichtbremers.

Ein nicht dem Bremischen Staate angehöriger Deutscher lebt als solcher in Bremen so lange er will. Erst sein Antrag bewirkt die Staatsangehörigkeit, und erst die Staatsangehörigkeit bewirkt die Gemeindeangehörigkeit — cf. Bundesgesetz vom 1. Juni 1870 (§ 2 unter 4 und § 7 verbis „nachsucht". Bremische Verordnung vom 2. Jan. 1871 (§ 1). Verfassung der Hafenstädte von 1850 (§ 14). —

Bei den Berathungen der Bremischen Gesetze von 1870 wurde hervorgehoben, es empfehle sich nicht, Staatsangehörige zu dulden, die nicht einer Gemeinde angehören. Nicht hervorgehoben ist das Bedenkliche, welches darin liegt, daß jetzt neben den in Bremen hervorragend verpflichteten Staats- und Gemeindeangehörigen ein Stamm von Leuten dauernd bleibt, der nicht staatsangehörig, — sich unter Verzicht auf die relativ wenig lockenden Rechte — allen Pflichten der Bürger entzieht, und der die Lasten des Gemeinwesens den Schultern der geborenen Bremer und solcher von auswärts beigetretenen Staatsangehörigen aufbürdet, die sich für öffentliche Angelegenheiten soweit interessiren, daß sie um das Bürgerrecht nachsuchen. — Preußen kennt derartige „freiwillige" Gemeindebürger nicht.

Für die Stadt Bremen, die zur Zeit kein vom Staatswesen getrenntes Gemeindebürgerthum kennt, ist eine ähnliche Regelung der Frage augenblicklich allerdings noch ohne Interesse.

Anders aber liegt die Sache in den Hafenstädten, wo sich Gemeindeinteresse, Gemeinderechte und -Pflichten neben dem Staatsinteresse selbständig entwickelt haben. Hier ist die große Anzahl der neben den Bürgern unbeschwert von Kommunalpflichten (abgesehen von den Steuern) hergehenden Deutschen eine lange empfundene Kalamität, deren Beseitigung sich dringend empfiehlt.

Wenn das Bundesgesetz von 1870 es zuließe, wäre dadurch Wandel zu schaffen, daß man den Erwerb des Staatsbürgerrechts obligatorisch machte. — Da dies nicht geht, muß das Gemeindebürgerrecht in den Hafenstädten unter Abänderung des Gesetzes vom 2. Januar 1871 auch für nicht Bremische Deutsche erwerbbar gemacht werden.

Zu § 8. Bei der Fassung „der Gesetze" ist es nicht nöthig, die (beispielsweise auch in §§ 4, 5 der Landgemeindeordnung von 1878 hervorgehobenen) Befreiungen besonders zu bemerken.

Zu § 9 unter 3 ist das fünfundzwanzigste Lebensjahr mit Rücksicht auf das Reichswahlgesetz und das Wahlgesetz für die Bürgerschaft bestimmt.

Zu § 9 unter 4 haben mehrere Städteordnungen 1 Jahr. — Für 2 Jahre spricht die Analogie des Unterstützungswohnsitzgesetzes.

Zu § 9: das in viele Städteordnungen aufgenommene Erforderniß „selbstständiger Existenz" zu verlangen, schien mit Rücksicht auf die zweifelhafte Interpretation im einzelnen Falle und mit Rücksicht auf § 9 sub 5 unnöthig.

Dem Betriebe eines Gewerbes besondere Bedeutung für das Bürgerrecht beizulegen, schloß § 13 der Gewerbeordnung aus.

Zu § 9 unter 5 und § 23. Der für Bremerhaven vorgelegte Entwurf zieht dadurch, daß er nur solche Einwohner Gemeindebürger werden läßt, die entweder Eigenthümer eines im Gemeindebezirke belegenen Grundstücks sind, oder aber eine Miethwohnung im Preise von mindestens 200 Mark inne haben, — und daß er daneben (§ 23) die Gemeindebürger in drei Klassen theilt, deren jeder nur die Wahl eines Theils der Stadtverordneten zusteht, — eine starke Schranke gegen das Vordrängen und den nachtheiligen Einfluß der in Bremerhaven mehr, wie an anderen Orten, ab- und zufluthenden nur zeitweiligen Einwohnerschaft. Die betreffende Bestimmung lehnt sich an die Vorschläge des Preußischen Entwurfs von 1876 an, ist nur in sofern rationeller, als der Maaßstab, nach welchem die Klasseneintheilung erfolgt, dem bestehenden für Kommunalverwaltungen durchaus richtigen Gemeindesteuersystem Bremerhavens angepaßt ist, während der Preußische Entwurf einestheils nach dem für Kommunalabgaben weniger anwendbaren Klassensteuersystem theilen will, — und anderntheils das Maaß der politischen Rechte innerhalb der einzelnen Klassen verschieden vertheilt.

Für Vegesack liegt die Sache in doppelter Beziehung etwas anders als in Bremerhaven.

Zunächst ist dort, wo nicht, wie in Bremerhaven, ein Theil der Bevölkerung rasch fluktuirend wechselt, sondern die Menge der kleineren Grundbesitzer

den bleibenden und maßgebenden Stamm der Bevölkerung ausmacht, nicht diejenige Ausschließung der nicht stabilen Einwohnerschaft geboten, die für Bremerhaven, auch nach dem Gutachten der jetzigen Gemeindevertretung desselben, erforderlich scheint. Man wird deshalb die in § 9 unter 5 für Bremerhaven gezogene Grenze in Vegesack von vornherein niedriger normiren können und doch den Schwerpunkt der städtischen Verwaltung, wie bisher, im grundbesitzenden Mittelstand behalten.

Dann aber heben sich in Vegesack, wo der Grundwerth der Immobilien sowohl, als der Betrag der Miethen geringer und weit gleichmäßiger ist als in Bremerhaven, aus der Durchschnittsmenge der steuerzahlenden Einwohner erheblich weniger Eigenthümer und Miether hervor, als in Bremerhaven. Die Interessen der verschiedenen Einwohner scheinen deshalb zur Zeit genügend gewahrt, wenn eine Eintheilung der Bürger in zwei Klassen erfolgt und wenn die Grenze, bei der die erste Klasse beginnt, erheblich niedriger, als in Bremerhaven gegriffen wird.

Sollten sich die Verhältnisse des Orts ändern, so wird eine weitere Eintheilung der Bürger und eine Erhöhung des in § 9 unter 5 für Vegesack bestimmten Minimalsteuersatzes sich durch Ortsstatut jederzeit leicht erreichen lassen. —

Die für und gegen eine Klasseneintheilung sprechenden Gründe sind bekannt und oft erörtert, zuletzt noch eingehend gelegentlich der Berathung des Preußischen Entwurfs von 1876.

Die Verfassung der Hafenstädte von 1850, die im Uebrigen jedem in den Hafenstädten wohnenden bremischen Bürger unter denselben Voraussetzungen, die ihm das Wahlrecht zur Bürgerschaft verleihen, die politischen Gemeinderechte zuspricht, verlangt, daß die Hälfte der Gemeindeverordneten der grundbesitzenden Bevölkerung angehöre.

In statistischer Beziehung ist zu bemerken:

für Bremerhaven.

Im Jahre 1878 existirten in Bremerhaven:

I. Grundbesitzer, die bei Berechnung von 1 pro mille Grundsteuer

bis zu 20 ℳ. Grundsteuer zahlten (Klasse III.) 192
" 50 " " " (Klasse II.) 282
mehr als 50 " " " (Klasse I.) 202

II. Miether, die bei Berechnung von 4 Procent Miethsteuer weniger als 8 ℳ. Miethsteuer zahlten, mithin nach dem Entwurfe das Bürgerrecht nicht erhalten hätten 704
Miether die bis zu 20 ℳ. Miethsteuer zahlten (Klasse III.) 673
" " " " 50 " " " (Klasse II.) 248
" " über 50 " " " (Klasse I.) 79

Klasse III. der Bürger würde demnach aus 865 Personen
Klasse II. " " " " " 530 "
Klasse I. " " " " " 281 "

bestanden haben.

Die so normirte Klasseneintheilung hätte das für Bremerhaven wünschenswerthe Resultat ergeben, daß Klasse III. und Klasse I., deren Interessen naturgemäß vielfach divergiren, nur mit Klasse II. zusammen gegen einander Beschlüsse durchsetzen können, die Entscheidung im soliden Mittelstande liegen würde.

Für Vegesack.

Im Jahre 1878 existirten in Vegesack:

I. Grundbesitzer, die bei Berechnung von 1 pro mille Grundsteuer

bis zu 10 ℳ. Grundsteuer zahlten (Klasse II.) 209
über 10 " " " (Klasse I.) 195

II. Miether, die bei Berechnung von 4 ½ Procent Miethsteuer weniger als 5 ℳ. Steuer zahlten, mithin nach dem Entwurfe das Bürgerrecht nicht erworben hätten 227
Miether, die bis zu 10 ℳ. Steuer zahlten (Klasse II.) 98
" " über 10 " " " (Klasse I.) 51

Klasse II. der Bürger würde demnach aus 307 Personen
Klasse I. " " " " " 246 "

bestanden haben.

Zu § 11. § 11 lehnt sich an den § 2 des Gesetzes die Bürgerschaft betreffend, namentlich an die Novelle vom 22. April 1879 an. Die unter a daselbst enthaltene Bestimmung ist als selbstverständlich weggelassen.

Zu § 14 ist die Möglichkeit gewahrt, Gemeindebürger, die nicht zur Vertretung gehören, zu einzelnen Aemtern resp. Aufgaben — Armenwesen, Feuerlöschwesen — heranzuziehen. Den Weg giebt § 74.

Zu § 20 die Zahl 30, die um 10 gegen das bestehende Verhältniß heruntergeht, scheint auch für Bremerhaven ausreichend hoch gegriffen. Die Holsteinische Verfassung bestimmt 6 — höchstens 30. Der Preußische Entwurf von 1876 fordert für Städte mit 10 000 bis 25 000 Einwohnern 30 Stadtverordnete. Was Vegesack anlangt, so geht die im Entwurfe bestimmte Zahl allerdings über das in Preußen verlangte Maaß (18 Stadtverordnete für Städte zwischen 2500 und 5000 Einwohnern) hinaus. Mit Rücksicht darauf, daß nach der Gewohnheit der Hafenstädte den Stadtverordneten eine Reihe von Gemeindepflichten obliegt, die in Preußen von Beamten wahrgenommen werden, scheint aber die vom Gemeinderathe gewünschte Zahl von 24 Stadtverordneten nicht zu hoch bemessen.

Zu § 23 ist, abgesehen von dem vorstehend zu § 9,5 Erwähnten, noch zu bemerken, daß den Extraneen und den Frauen ein Stimmrecht nicht eingeräumt ist. Der Grundbesitz als solcher spielt — abgesehen von dem dem Staate gehörenden — in den Hafenstädten keine so bedeutende Rolle, daß die in manchen Beziehungen nicht unbedenkliche indirecte Antheilnahme desselben an der Gemeindeverwaltung sich rechtfertigen ließe.

Bei der bestehenden Verfassung, nach der die Hälfte der Stadtverordneten Grundbesitzer sein mußte, lag es anders. Anders liegt es auch selbstverständlich bei der Landgemeindegesetzgebung.

Zu § 27 ff. Die Bestimmungen der Wahlordnung entsprechen den für die Wahlen zum Reichstage, beziehungsweise zur Bürgerschaft festgestellten Bestimmungen.

Zu § 39. Der Modus, nach welchem der Stadtrath zu wählen, ist in den verschiedenen Städteordnungen sehr verschieden bestimmt. Bald wählt die gesammte Bürgerschaft direct, bald die Bürgerschaft aus einem von einer Kommission vorgelegten Wahlaufsatze, bald die Stadtverordnetenversammlung allein, bald beide Gemeindekollegien.

Der Vorschlag des Entwurfs entspricht der bewährten bestehenden Einrichtung.

Zu § 40. Die Aufgaben, welche der vom Amte Bremerhaven und dessen juristischem Beistande losgetrennten Gemeindeverwaltung einer Stadt von der Einwohnerzahl Bremerhavens zufallen, sind so erheblich, daß die Gemeinde, auch ganz abgesehen von den ihr zuzuweisenden Polizeibefugnissen eines juristischen Elements in ihrer Vertretung nicht entbehren kann. Für Bremerhaven ist die Anstellung eines rechtsgelehrten Stadtrathsmitgliedes deshalb obligatorisch gemacht. Das Mitglied, bei dessen Wahl die Gemeinde nicht auf die Bürgerschaft beschränkt ist (§ 41), wird so zu besolden sein, daß ein bewährter Jurist Anlaß findet, sich um die betreffende Anstellung zu bewerben.

In Vegesack sind die Verhältnisse einfacher als in Bremerhaven. Man wird mit gelegentlichem juristischem Rathe in bewährter Weise fortarbeiten können und damit eine Ausgabe vermeiden, die bei dem augenblicklichen Stande der städtischen Finanzen unerwünscht sein müßte. Nahe lag es, zu bestimmen, daß das rechtsgelehrte Mitglied des Stadtraths, beziehungsweise eins der rechtsgelehrten Mitglieder, Vorsitzender des Stadtraths (Stadtdirektor) sein müsse. Wenn dies nicht vorgeschlagen ist, so lag der Grund einestheils in dem Wunsche, eine bureaukratische Gemeindeverwaltung möglichst auszuschließen und den unbesoldeten Mitgliedern des Stadtraths den jetzt, namentlich zum Segen der Finanzen ausgeübten größeren Einfluß in der entscheidenden Körperschaft zu bewahren, anderentheils in der Erwägung, daß es von erheblichem Vortheile für die Hafenstädte sein wird, wenn das vielleicht von Außen berufene Mitglied des Stadtraths sich zunächst in collegialischer Stellung orientirt und bewährt, dann aber erst Aussicht hat, zum Vorsitzenden des Stadtraths gewählt zu werden.

Das öffentliche Interesse ist gewahrt, wenn die polizeiliche Thätigkeit (§ 88) den rechtsgelehrten Mitgliedern reservirt bleibt.

Zu Titel V.

Die bei den Berathungen von 1869 vielfach discutirte Frage, ob die beiden Gemeindekörperschaften zusammen zu berathen und zu beschließen haben, ist dahin gelöst, daß in der Regel (cf. § 61) gemeinsame Berathung eintritt, die außerdem vom Stadtrathe immer erzwungen werden kann, und bei der sich Verständigung der Kollegien ohne Schriftwechsel und Beamtenpersonal am einfachsten erreichen läßt, — immer aber eine getrennte Abstimmung, die auf Erfordern nach nochmaliger Separatberathung erfolgen muß. Praktisch wird Separatsitzung der Stadtverordneten sehr selten vorkommen. Daß sie zu erreichen ist, wird alle Bedenken beseitigen.

Zu § 54 und § 69, Abs. 3. Der Landgemeindeordnung entnommen ist die Bestimmung, daß der Vorsitzende die oft nicht zweifellose Frage zu entscheiden hat, ob ein Mitglied an dem Gegenstand der Berathung ein persönliches Interesse hat.

Zu § 43 4 und § 21 6. Die städtischen Lehrer sind in Uebereinstimmung mit den meisten Städteordnungen von Uebernahme städtischer Aemter ausgeschlossen. Die Verfassung von 1850 entschied anders. Gegen dieselbe wurde mit Recht geltend gemacht, daß es unstatthaft sei, Lehrer beispielsweise in Schulkommissionen über ihre Vorsteher entscheiden zu lassen, daß aber § 74 ein Mittel biete, geeignetenfalls die Mitglieder der Lehrer-Kollegien zu Berathungen zuzuziehen.

Zu § 43 Schlußsatz. Abweichend von einer anderweiten Bestimmung des Gesetzes, betreffend den Senat, ist mit Rücksicht auf das enge Verhältniß der in dem kleinen Gemeinderathskolleg zusammen Arbeitenden der Rücktritt eines Mitgliedes obligatorisch gemacht, welches zu einem andern in ein verwandtschaftliches Verhältniß tritt. Aehnlich entscheidet die Schleswig-Holsteinische Städteordnung. Daß bei Kollisionen von besoldeten und nicht besoldeten Stadtrathsmitgliedern der unbesoldete zu weichen hat, wird durch das finanzielle Interesse der Gemeinde bedingt.

Zu Titel IX.

Die Regelung der Ortspolizei wird am Einfachsten einer betreffenden Verordnung vorbehalten, die sich nach der Fassung des Entwurfs voraussichtlich darauf beschränken wird, die Befugnisse anderer in Betracht kommender Behörden festzustellen und alles Uebrige der Gemeinde zuzuweisen.

Zu § 88 Abs. 2. Es scheint zweckmäßig, dem Senate, wenn er sich mit der Gemeinde in Betreff der Verfügbarkeit der in Betracht kommenden Personen verständigt, eine Disposition sowohl über das besoldete Mitglied des Stadtraths, als über das Polizei-Personal der Stadt im öffentlichen Interesse zu überlassen.

Zu § 90. Der § 90 giebt die Möglichkeit, der Gemeinde noch weitere Verwaltungsthätigkeit zuzuweisen. Zunächst wird dieselbe in Beziehung auf Statistik, Steuererhebung, Militärsachen 2c. in Anspruch genommen werden, wie das schon in den letzten Jahren unter theilweiser Abweichung von der älteren Praxis der Fall war.

Zu § 93. Der § 93 ist der Kreisordnung von 1878 entnommen und soll es hier, wie dort, verhindern, daß die Gemeindevertretung sich ihren Aufgaben und Zahlungen durch passiven Widerstand entzieht.

Zu § 95. Die Inaussichtnahme eines Disciplinarverfahrens gegen die besoldeten Gemeinderathsmitglieder wird sich nicht umgehen lassen.

Zu Titel XII.

Die Schlußbestimmungen werden es ermöglichen, ohne Unterbrechung die Geschäfte der Gemeinde vom Amte, resp. der jetzigen Gemeindevertretung auf die neue Gemeindevertretung übergehen zu lassen.

Die durch die Städteordnung erforderlich werdende Modification verschiedener das Amt und die Gemeinde berührender Gesetze wird im Wege besonderer gesetzlicher Bestimmung vorzunehmen sein.

(gez.) **Lürman.** (gez.) **H. W. A. Kotzenberg.**

Entwurf.

Verfassung

der

Stadtgemeinde Bremerhaven.

Titel I.

Von der Stadtgemeinde und dem Stadtbezirke.

§ 1.

Die Stadtgemeinde bildet eine Körperschaft, welcher nach näherer Vorschrift dieses Gesetzes die Selbstverwaltung ihrer Angelegenheiten zusteht.

§ 2.

Die Stadtgemeinde wird durch den Stadtrath und die Stadtverordneten nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes vertreten.

§ 3.

Ein Gemeindebeschluß im Sinne dieses Gesetzes ist ein vom Stadtrathe und den Stadtverordneten übereinstimmend gefaßter Beschluß.

§ 4.

Die Stadtgemeinde ist befugt, mittelst Gemeindebeschlusses Ortsstatuten in Betreff aller derjenigen Gemeindeangelegenheiten zu erlassen, hinsichtlich deren dieses Gesetz auf statutarische Regelung verweist oder keine ausdrücklichen Bestimmungen enthält. Ortsstatute dürfen den bestehenden Gesetzen nicht widersprechen.

Dieselben bedürfen der Bestätigung des Senats.

§ 5.

Den städtischen Gemeindebezirk bilden alle im Bezirk von Bremerhaven unter Bremischer Staatshoheit stehende Grundstücke.

Titel II.

Gemeindeangehörigkeit und Bürgerrecht.

§ 6.

Zur Stadtgemeinde gehört Jeder, der im Stadtbezirke seinen Wohnsitz hat, mit Ausnahme der Militärpersonen des activen Militärstandes.

Die Mitglieder der Stadtgemeinde sind entweder Einwohner oder Bürger.

der

Stadtgemeinde Vegesack.

Titel I.

§§ 1, 2, 3, 4: ebenso.

§ 5.

Den städtischen Gemeindebezirk bilden alle im Bezirk von Vegesack unter Bremischer Staatshoheit stehende Grundstücke.

Titel II.

§ 6: ebenso.

§ 7.

Alle Gemeindeangehörigen sind — unbeschadet der durch Stiftungen und sonstige privatrechtliche Titel begründeten besonderen Verhältnisse zur Mitbenutzung der öffentlichen Gemeindeanstalten, sowie zur Theilnahme an den Nutzungen und Erträgen des Gemeindevermögens gleichmäßig berechtigt.

§ 8.

Alle Gemeindeangehörigen sind verpflichtet, nach näherer Vorschrift der Gesetze zu den Gemeindelasten beizutragen.

§ 9.

Das Gemeindebürgerrecht steht jedem männlichen Gemeindeangehörigen zu, der

1) dem deutschen Reiche angehört;
2) die bürgerlichen Ehrenrechte besitzt;
3) das fünfundzwanzigste Lebensjahr zurückgelegt hat;
4) seit zwei Jahren in der Gemeinde seinen Wohnsitz hat und
5) entweder Eigenthümer eines in Bremerhaven belegenen Grundstücks ist oder bei einem Miethsteuersatze von 4 Procent mindestens 8 Mark an städtischer Miethsteuer entrichtet.

Das Erforderniß des zweijährigen Wohnsitzes kann auf Antrag der Betheiligten durch Gemeindebeschluß erlassen werden. Durch Ortsstatut kann der unter 5 festgesetzte Minimalsteuersatz erhöht und erniedrigt werden, doch nicht über 15 Mark und nicht unter 5 Mark.

§ 10.

Die Erhebung von Bürgerrechtsgeldern findet nicht statt.

§ 11.

Zur Ausübung der dem Gemeindebürger zustehenden Rechte sind nicht befugt

1) Gemeindebürger, die unter Vormundschaft gestellt werden, — bis zur Wiederaufhebung der Vormundschaft,
2) Gemeindebürger, die in Konkurs verfallen, oder innerhalb der letzten drei Jahre in Konkurs sich befunden haben, sofern nicht in diesem Falle die Befriedigung ihrer Gläubiger zum Vollen erfolgt ist,
3) Gemeindebürger, welche ohne daß sie in Konkurs verfallen sind, innerhalb der letzten drei Jahre ihre Zahlungen eingestellt haben, sofern nicht die Befriedigung ihrer Gläubiger zum Vollen erfolgt ist,
4) Gemeindebürger, denen innerhalb der letzten drei Jahre, weil eine gegen sie vollstreckte Pfändung nicht zu einer vollständigen Befriedigung des Gläubigers geführt hat, oder weil glaubhaft gemacht

§ 7: ebenso.

§ 8: ebenso.

§ 9.

Das Gemeindebürgerrecht steht jedem männlichen Gemeindeangehörigen zu, der

1) dem deutschen Reiche angehört;
2) die bürgerlichen Ehrenrechte besitzt;
3) das fünfundzwanzigste Lebensjahr zurückgelegt hat;
4) seit zwei Jahren in der Gemeinde seinen Wohnsitz hat und
5) entweder Eigenthümer eines in Vegesack belegenen Grundstücks ist oder bei einem Miethsteuersatze von 4½ Procent mindestens 5 Mark an städtischer Miethsteuer entrichtet.

Das Erforderniß des zweijährigen Wohnsitzes kann auf Antrag der Betheiligten durch Gemeindebeschluß erlassen werden. Durch Ortsstatut kann der unter 5 festgesetzte Minimalsteuersatz erhöht und erniedrigt werden, doch nicht über 10 Mark und nicht unter 3 Mark.

§§ 10, 11: ebenso.

wurde, daß der Gläubiger durch Pfändung seine Befriedigung nicht vollständig erlangen könne, die Ableistung eines Offenbarungseides auferlegt ist, sofern sie nicht dem betreffenden Gläubiger zum Vollen gerecht geworden sind.

§ 12.

Der Verlust und das zeitweilige Ruhen des Bürgerrechts ziehen den Verlust der den Besitz desselben voraussetzenden Stellen in der Gemeindeverwaltung oder Gemeindevertretung nach sich.

§ 13.

Die Gemeindebürger sind zur Theilnahme an den Gemeindewahlen berechtigt.

§ 14.

Jeder Gemeindebürger ist verpflichtet, nicht nur einzelne Aufträge in Gemeindeangelegenheiten, sondern auch jede unbesoldete Stelle in der Gemeindeverwaltung oder Gemeindevertretung zu übernehmen und mindestens vier Jahre hindurch zu versehen. Zur Ablehnung oder früheren Niederlegung einer solchen Stelle berechtigen folgende Entschuldigungsgründe:

1) anhaltende Krankheit oder Gebrechlichkeit;
2) Geschäfte, die eine häufige oder lange dauernde Abwesenheit vom Wohnorte mit sich bringen;
3) das Alter von 60 Jahren;
4) die Verwaltung eines Reichs- oder Staatsamtes, sowie die ärztliche oder wundärztliche Praxis;
5) sonstige besondere, eine Entschuldigung ausnahmsweise begründende Verhältnisse.

Wer eine unbesoldete Stelle in der Gemeindeverwaltung oder Gemeindevertretung vier Jahre hindurch wahrgenommen hat, kann die Uebernahme oder Fortführung einer solchen für die nächsten vier Jahre ablehnen.

§ 15.

Ueber das Vorhandensein von Ablehnungs- oder Entschuldigungsgründen entscheidet ein Gemeindebeschluß.

Gegen einen die Ablehnung verwerfenden Gemeindebeschluß steht dem Ablehnenden eine binnen 14 Tagen einzulegende Beschwerde an den Senat zu.

§ 16.

Wer sich ohne einen der in § 14 gedachten Entschuldigungsgründe weigert, eine unbesoldete Stelle in der Gemeindeverwaltung oder Gemeindevertretung zu übernehmen oder 4 Jahre hindurch zu versehen, sowie ferner Derjenige, welcher sich der Wahrnehmung einer solchen Stelle thatsächlich entzieht, kann durch

§§ 12, 13, 14, 15, 16: ebenso.

Beschluß der Gemeinde für einen Zeitraum von 4 bis 8 Jahren des Gemeindebürgerrechts verlustig erklärt werden.

Durch Ortsstatut kann festgestellt werden, daß daneben eine Geldstrafe oder eine zeitweilige Erhöhung der Gemeindesteuern eintritt.

Gegen die Verfügung, durch welche auf Grund eines solchen Ortsstatuts Bestrafung erfolgt, steht dem davon Betroffenen eine binnen 14 Tagen einzulegende Beschwerde an den Senat zu.

§ 17.

Männern, welche sich um die Stadt besonders verdient gemacht haben, kann das Ehrenbürgerrecht ohne Rücksicht auf die in § 9 unter 4 und 5 erwähnten Erfordernisse verliehen werden. Durch das Ehrenbürgerrecht werden Verpflichtungen gegen die Stadtgemeinde nicht begründet.

§ 18.

Ueber alle vorhandenen Bürger hat der Stadtrath ein Verzeichniß zu führen (Bürgerrolle).

Titel III.

Von der Zusammensetzung und der Wahl der Stadtverordneten.

§ 19.

Die Stadtverordneten werden von den Gemeindebürgern aus ihrer Mitte gewählt.

§ 20.

Die Zahl der Stadtverordneten beträgt dreißig. Dieselbe kann durch Ortsstatut geändert werden, darf indeß nicht unter zwanzig sein und darf fünfzig nicht übersteigen.

§ 21.

Stadtverordnete können nicht sein:

1) Gemeindebürger, die zeitweilig zur Ausübung der ihnen zustehenden Rechte nicht befugt sind, (§ 11)
2) Gemeindebürger, die im letzten Jahre keine regelmäßig wiederkehrenden Staats- oder Gemeindeabgaben bezahlt haben,
3) Gemeindebürger, die im letzten Jahre von öffentlichen Armenanstalten Unterstützung erhalten haben,
4) die Staatsaufsichtsbeamten,
5) Beamte der Staatsanwaltschaft und Polizeibeamte,
6) Geistliche, Kirchendiener und alle Lehrer, welche Besoldung aus städtischen Mitteln erhalten,
7) Mitglieder des Stadtraths und besoldete Gemeindebeamte.

§§ 17, 18: ebenso.

Titel III.

§ 19: ebenso.

§ 20.

Die Zahl der Stadtverordneten beträgt vierundzwanzig. Dieselbe kann durch Ortsstatut geändert werden, darf indeß nicht unter achtzehn sein und darf dreißig nicht übersteigen.

§ 21: ebenso.

§ 22.

Die Stadtverordneten werden auf vier Jahre gewählt. Alle zwei Jahre scheidet die Hälfte derselben aus und wird durch neue Wahlen ersetzt.

Die das erste Mal Ausscheidenden werden für jede Wählerklasse durch das Loos bestimmt. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar.

Durch Ortsstatut können die vorstehenden Bestimmungen in Betreff der Zeitdauer der Amtsführung, sowie der Zahl und der Reihenfolge der Austretenden geändert werden.

§ 23.

Zum Zweck der Wahl der Stadtverordneten werden die Gemeindebürger nach Maßgabe der von ihnen zu entrichtenden städtischen Steuern in drei Klassen getheilt.

Die erste Klasse besteht aus denjenigen Gemeindebürgern, welche bei einem Grundsteuersatze von 1 pro Mille, beziehungsweise einem Miethsteuersatze von 4 Procent, an Grundsteuer, beziehungsweise Miethsteuer mehr als 50 Mark entrichten.

Die zweite Klasse aus denjenigen Gemeindebürgern, welche bei den gleichen Steuersätzen an Grundsteuer, beziehungsweise Miethsteuer mehr als 20 Mark entrichten.

Die dritte Klasse wird von den übrigen Gemeindebürgern gebildet.

Niemand kann gleichzeitig mehr als einer Klasse angehören.

Die Ehrenbürger gehören der ersten Klasse an.

Jede Klasse wählt ein Drittel der Stadtverordneten, ohne dabei an die Mitglieder der Klasse gebunden zu sein.

Durch Ortsstatut kann eine Aenderung der Klassenabstufung beschlossen werden.

§ 24.

Der Stadtrath hat eine nach den Klassen eingetheilte Liste der Wahlberechtigten, welche die erforderlichen Eigenschaften derselben nachweist, zu führen.

§ 25.

Die Wählerliste wird alljährlich berichtigt und dann während zweier Wochen in einem oder mehreren in ortsüblicher Weise zu öffentlicher Kenntniß zu bringenden Lokalen der Stadt ausgelegt.

Während dieser Zeit kann jeder Betheiligte gegen die Richtigkeit der Liste bei dem Stadtrathe schriftlich Einsprache erheben. Ueber die Einsprache ist innerhalb 14 Tagen durch Gemeindebeschluß zu entscheiden. Gegen eine ablehnende Verfügung steht dem Beschwerdeführer eine binnen 14 Tagen einzulegende Beschwerde an den Senat zu. Ein gleiches Beschwerderecht steht dem Betheiligten zu, wenn ein Gemeindebeschluß über die Beschwerde nicht zu Stande kommt.

§ 22: ebenso.

§ 23.

Zum Zweck der Wahl der Stadtverordneten werden die Gemeindebürger nach Maßgabe der von ihnen zu entrichtenden städtischen Steuern in zwei Klassen getheilt.

Die erste Klasse besteht aus denjenigen Gemeindebürgern, welche bei einem Grundsteuersatze von 1 pro Mille, beziehungsweise einem Miethsteuersatze von 4½ Procent, an Grundsteuer, beziehungsweise Miethsteuer mehr als 10 Mark entrichten.

Die zweite Klasse wird von den übrigen Gemeindebürgern gebildet.

Niemand kann gleichzeitig mehr als einer Klasse angehören.

Die Ehrenbürger gehören der ersten Klasse an.

Jede Klasse wählt die Hälfte der Stadtverordneten, ohne dabei an die Mitglieder der Klasse gebunden zu sein.

Durch Ortsstatut kann eine Aenderung der Klassenabstufung beschlossen werden.

§§ 24, 25: ebenso.

Auch nach der jährlichen Feststellung der Wählerliste kann der Name eines Wählers wegen neuer, den Verlust oder das zeitweilige Ruhen des Bürgerrechts begründenden Thatsachen gestrichen werden, oder auf Antrag des Betheiligten wegen später erfolgten Erwerbs des Bürgerrechts nachgetragen werden.

Die Streichung des Namens, beziehungsweise die Ablehnung einer Eintragung ist dem Betheiligten schriftlich anzuzeigen.

Erhebt derselbe Einsprache, so tritt das vorstehend für die Einsprache gegen die Liste vorgeschriebene Verfahren ein.

§ 26.

Wer eine der für die Wählbarkeit zum Stadtverordneten erforderlichen Eigenschaften verliert, hört auf, Stadtverordneter zu sein.

§ 27.

Die Wahlen zur regelmäßigen Ergänzung der Stadtverordneten finden alle zwei Jahre im November oder in dem durch Ortsstatut anderweitig zu bestimmenden Monate, — jedenfalls aber vor der regelmäßigen Ergänzung des Stadtraths — (§ 41) statt.

Für die im Laufe der Wahlperiode Ausscheidenden sind Ersatzwahlen vorzunehmen. Von einer Ersatzwahl kann Abstand genommen werden, wenn die Wahlperiode des ausgeschiedenen Mitgliedes in längstens sechs Monaten ohnehin abgelaufen sein würde. Die Ersatzmänner bleiben nur bis zum Ende desjenigen Zeitraumes in Thätigkeit, für welchen die Ausgeschiedenen gewählt waren.

Alle Ergänzungs- und Ersatzwahlen werden von denjenigen Klassen vollzogen, von denen die Ausgeschiedenen gewählt waren.

§ 28.

Die Berufung der Wähler zur Wahl erfolgt spätestens 8 Tage vor derselben durch ortsübliche Bekanntmachung. In derselben sind das Lokal und der Tag, sowie die Stunden der Wahl genau zu bestimmen.

§ 29.

Der Wahlvorstand besteht, sofern nicht eine ständige Wahlcommission die Wahl leitet (§ 72 ff.), aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Der erstere wird vom Stadtrathe aus der Zahl seiner Mitglieder gewählt, die letzteren ernennt die Stadtverordnetenversammlung aus der Zahl der Gemeindebürger. Bei der Wahl der Vorstandsmitglieder ist zugleich für jedes derselben ein Stellvertreter zu wählen.

§§ 26, 27, 28, 29: ebenso.

§ 30.

Die Wahlhandlung erfolgt ebenso wie die Ermittlung des Wahlergebnisses öffentlich. Während derselben dürfen im Wahllokale weder Berathungen oder Ansprachen gehalten, noch Beschlüsse gefaßt werden. Ausgenommen hiervon sind die Berathungen und Beschlüsse des Wahlvorstandes, welche durch die Leitung des Wahlgeschäfts bedingt werden.

§ 31.

Das Wahlrecht wird in Person durch verdeckte, in eine Wahlurne niederzulegende Stimmzettel ohne Unterschrift ausgeübt. Zur Stimmabgabe ist von dem Wahlvorstande nur zuzulassen, wer in die Wählerliste aufgenommen ist. Auszuschließen ist, wer seit Feststellung der Wählerliste notorisch das Gemeindebürgerrecht verloren hat.

Auf jeden Stimmzettel sind so viel Namen zu verzeichnen, als Stadtverordnete zu wählen sind.

§ 32.

Der Wähler, der seine Stimme abgeben will, tritt vor den Wahlvorstand und übergiebt seinen Stimmzettel dem Vorsitzenden. Der Stimmzettel muß von weißem Papier ohne äußeres Kennzeichen und so zusammen gefaltet sein, daß der Inhalt verdeckt ist. Stimmzettel, welche diesen Vorschriften nicht genügen, werden zurückgewiesen. Der Vorsitzende legt den Stimmzettel uneröffnet in die Wahlurne.

Nach Ablauf der für die Wahl bestimmten Zeit erklärt der Wahlvorstand die Wahl für geschlossen. Der Vorsitzende nimmt die Stimmzettel einzeln aus der Wahlurne und verliest die darauf verzeichneten, von einem Beisitzer, welchen der Vorsitzende ernennt, laut zu zählenden Namen.

§ 33.

Ungültig sind Stimmzettel:

1) welche keinen oder keinen lesbaren Namen enthalten,
2) aus denen die Person des Gewählten nicht mit genügender Deutlichkeit zu erkennen ist,
3) auf denen der Name einer nicht wählbaren Person verzeichnet ist,
4) welche mehr Namen enthalten, als Stadtverordnete zu wählen sind,
5) im Falle zwei oder mehr Stadtverordnete zu wählen sind, sind die Stimmzettel ungültig, welche weniger als die erforderliche Zahl Namen oder denselben Namen mehrmals enthalten oder denen einer der unter 1 bis 4 bezeichneten Mängel auch nur bezüglich eines darauf eingetragenen Namens anhaftet.

Ueber die Gültigkeit der Stimmzettel entscheidet vorläufig der Wahlvorstand.

Die Stimmzettel sind dem Wahlprotocolle beizufügen und so lange aufzubewahren, bis über die gegen das Wahlverfahren erhobenen Einsprachen (§37) entschieden ist.

§§ 30, 31, 32, 33: ebenso.

§ 34.

Als gewählt sind Diejenigen zu betrachten, welche die meisten Stimmen und zugleich die absolute Stimmenmehrheit (mehr als die Hälfte der Stimmen) erhalten haben.

Die Stimmenmehrheit wird nach der Zahl derjenigen Stimmzettel berechnet, welche nicht ihrem ganzen Inhalte nach für ungültig erklärt worden sind.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden des Wahlvorstandes zu ziehende Loos.

§ 35.

Ergiebt sich nicht für so viele Personen, als zu wählen sind, die absolute Stimmenmehrheit, so wird gemäß folgender Vorschriften zu einer engeren Wahl geschritten.

Der Wahlvorstand stellt bis zur Doppelzahl der noch zu Wählenden eine Liste derjenigen Personen auf, welche nächst den Gewählten die meisten Stimmen erhalten haben. Nur die in diese Liste Aufgenommenen sind wählbar. Die Berufung der Wähler erfolgt spätestens innerhalb sieben Tagen durch eine das Ergebniß der ersten Wahl mittheilende Bekanntmachung des Wahlvorstandes.

Die absolute Stimmenmehrheit ist nicht erforderlich. Bei Stimmengleichheit entscheidet das von dem Vorsitzenden zu ziehende Loos darüber, wer auf die engere Wahl zu bringen und wer als schließlich gewählt zu betrachten ist.

§ 36.

Das Wahlprotocoll ist von dem Wahlvorstande zu unterzeichnen und vom Stadtrathe aufzubewahren. Der Stadtrath hat das Ergebniß der Wahl sofort bekannt zu machen und die Gewählten von der auf sie gefallenen Wahl in Kenntniß zu setzen. Wer von mehreren Klassen gewählt ist, hat zu erklären, welche Klassenwahl er annimmt.

§ 37.

Gegen das stattgehabte Wahlverfahren kann jeder Wahlberechtigte innerhalb vierzehn Tage nach der Bekanntmachung schriftlich Einsprache bei dem Stadtrathe erheben.

Die Entscheidung über die Einsprache, über welche letztere die Betheiligten vorab zu hören sind, erfolgt durch Gemeindebeschluß.

§ 38.

Die bei der regelmäßigen Ergänzung neu gewählten Stadtverordneten beginnen ihre Verrichtungen mit dem Anfange des nächstfolgenden Jahres, jedoch nicht eher, als bis ein etwa gegen ihre Wahl erhobener Einspruch zurückgewiesen ist.

Der Stadtrath hat die Einführung der neu Gewählten und deren Verpflichtung durch Handschlag an Eidesstatt zu veranlassen.

§§ 34, 35, 36, 37, 38: ebenso.

Titel IV.

Von der Zusammensetzung und Wahl des Stadtraths.

§ 39.

Der Stadtrath wird von den Stadtverordneten gewählt. Derselbe besteht aus acht Mitgliedern.

§ 40.

Wenigstens ein Mitglied des Stadtraths wird besoldet.

Dieses Mitglied des Stadtraths muß zum Richteramte befähigt sein oder in einem deutschen Bundesstaate die für den höheren Verwaltungsdienst vorgeschriebenen Prüfungen bestanden haben.

Die übrigen Mitglieder des Stadtraths sind unbesoldet.

Durch Ortsstatut kann bestimmt werden, daß mehrere Stadtrathsmitglieder besoldet sein sollen.

Die Zahl der besoldeten Stadtrathsmitglieder darf jedoch die Zahl der unbesoldeten nie übersteigen.

§ 41.

Die besoldeten Mitglieder des Stadtraths werden auf zwölf Jahre gewählt. Doch kann die Wahl auch auf Lebenszeit erfolgen.

Die unbesoldeten Mitglieder des Stadtraths werden aus den Gemeindebürgern auf acht Jahre gewählt.

Alle vier Jahre in der ersten Hälfte des Monats Januar oder zu einem anderweitig durch Ortsstatut zu bestimmenden Zeitpunkte scheidet die Hälfte, bei ungleicher Zahl zuerst die größere Hälfte, der unbesoldeten Stadtrathsmitglieder aus und wird durch neue Wahlen ersetzt. Die das erste Mal Ausscheidenden werden durch das Loos bestimmt. Für die innerhalb der Wahlperiode Ausscheidenden sind innerhalb vierzehn Tage Ersatzwahlen zu veranstalten. Die Ersatzmänner bleiben nur bis zum Ende desjenigen Zeitraumes in Thätigkeit, für welchen die Ausgeschiedenen gewählt waren.

§ 42.

Die den besoldeten Stadtrathsmitgliedern zu gewährende Besoldung oder Dienstkostenentschädigung wird vor der Wahl durch Gemeindebeschluß festgesetzt.

Eine Erhöhung der Besoldung und Dienstkostenentschädigung im Laufe der Dienstperiode ist zulässig.

§ 43.

Mitglieder des Stadtraths können nicht sein:

1) die Staatsaufsichtsbeamten,
2) richterliche Beamte, zu denen jedoch die technischen Mitglieder der Handels-, Gewerbe- und ähnlichen Gerichte, sowie die nicht richterlichen Sühnebeamten nicht gerechnet werden,

Titel IV.

§ 39: ebenso.

§ 40.

Die Mitglieder des Stadtraths sind unbesoldet.

Durch Ortsstatut kann bestimmt werden, daß ein oder mehrere Mitglieder des Stadtraths besoldet sein sollen.

Ein besoldetes Mitglied des Stadtraths muß zum Richteramt befähigt sein oder in einem deutschen Bundesstaate die für den höheren Verwaltungsdienst vorgeschriebenen Prüfungen bestanden haben.

Die Zahl der besoldeten Stadtrathsmitglieder darf die Zahl der unbesoldeten nie übersteigen.

§§ 41, 42, 43: ebenso.

3) Beamte der Staatsanwaltschaft und Polizeibeamte,
4) Geistliche, Kirchendiener und alle Lehrer, welche aus städtischen Mitteln Besoldung beziehen,
5) diejenigen, welche ein sonstiges besoldetes Gemeindeamt bekleiden.

Vater und Sohn, Schwiegervater und Schwiegersohn, Bruder, Schwestermann oder Frauenbruder, sowie Mitglieder derselben offenen Erwerbsgesellschaft dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder des Stadtraths sein.

In den Fällen der Schwägerschaft macht es keinen Unterschied, ob die sie begründende Ehe noch fortdauert oder nicht. Die halbe Geburt wird der vollen gleichgerechnet.

Entsteht nach der Wahl ein Verhältniß, welches die gleichzeitige Wahl der Betheiligten ausgeschlossen haben würde, so tritt, wenn dabei ein besoldetes und ein unbesoldetes Mitglied des Stadtraths in Frage kommen, das unbesoldete Mitglied, im Uebrigen bei Fällen der Schwägerschaft derjenige aus, durch dessen Ehe das Hinderniß veranlaßt ist, von Gesellschaftern der ältere.

§ 44.

Der Stadtrath wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden (Stadtdirektor) und einen oder mehrere Beigeordnete.

Die Amtsdauer der Gewählten endet mit deren Ausscheiden aus dem Stadtrathe.

Die Wahl des Stadtdirektors bedarf der Bestätigung des Senats. Wird die Bestätigung versagt, so schreitet der Stadtrath zu einer neuen Wahl. Wird auch diese Wahl nicht bestätigt, so kann der Senat die kommissarische Verwaltung des Amts durch ein anderes Mitglied des Stadtraths anordnen.

Dasselbe tritt ein, wenn der Stadtrath die Wahl vorzunehmen verweigert oder den nach der ersten Wahl nicht Bestätigten wieder wählt.

Die kommissarische Verwaltung dauert so lange, bis die Wahl des Stadtraths, deren wiederholte Vornahme ihm jederzeit zusteht, die Bestätigung des Senats erlangt hat.

§ 45.

Die Wahl erfolgt durch absolute Majorität. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

§ 46.

Der Stadtdirektor wird durch einen Kommissar des Senats in öffentlicher Versammlung der Gemeindevertretung eingeführt und beeidigt.

Die neu eintretenden Mitglieder des Stadtraths werden durch den Stadtdirektor in öffentlicher Versammlung der Gemeindevertretung eingeführt und beeidigt.

§§ 44, 45, 46: ebenso.

§ 47.

Den besoldeten Mitgliedern des Stadtraths sind bei eintretender Dienstunfähigkeit oder wenn sie nach Ablauf der Dienstperiode nicht wieder gewählt werden, folgende Pensionen zu bewilligen:

ein Viertel der Besoldung nach sechsjähriger,
die Hälfte der Besoldung nach zwölfjähriger,
zwei Drittel der Besoldung nach achtzehnjähriger,
drei Viertel der Besoldung nach vierundzwanzigjähriger Dienstzeit.

Anderweite Vereinbarungen sind zulässig.

§ 48.

Ueber die Thatsache der Dienstunfähigkeit entscheidet der Stadtrath vorbehältlich einer binnen vierzehn Tagen einzulegenden Beschwerde an den Senat.

§ 49.

Das Recht auf den Bezug der Pension fällt fort oder ruht, insoweit der Pensionirte durch anderweite Anstellung im Reichs-, Staats- oder Kommunaldienste eine Besoldung oder eine Pension erwirbt, deren Betrag mit Zurechnung der ersten Pension die frühere Besoldung übersteigt.

Titel V.

Von den Sitzungen und den Geschäften der Stadtverordneten.

A. Von den Sitzungen.

§ 50.

Die Stadtverordneten versammeln sich, so oft die Geschäfte es erfordern. Die Berufung erfolgt durch den Vorsitzenden (§ 59); sie muß erfolgen, sobald es schriftlich von einem Drittel der Mitglieder oder sobald es vom Stadtrathe verlangt wird.

§ 51.

Die Berufung hat, von dringenden Fällen abgesehen, wenigstens zwei Tage vor der Sitzung zu geschehen.

Bei der Berufung sind die Gegenstände der Verhandlung anzugeben.

Die Art der Berufung wird durch Beschluß der Stadtverordneten festgestellt.

§ 52.

Die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung sind öffentlich. Für einzelne Gegenstände kann durch besondern in geheimer Sitzung gefaßten Beschluß die Oeffentlichkeit ausgeschlossen werden.

§ 53.

Die Versammlung kann nur beschließen, wenn mehr als die Hälfte aller Stadtverordneten anwesend ist.

§§ 47, 48, 49: ebenso.

Titel V.

§§ 50, 51, 52, 53: ebenso.

Eine Ausnahme von dieser Bestimmung findet statt, wenn die Stadtverordneten zum zweiten Male zur Verhandlung über denselben Gegenstand berufen, dennoch nicht in solcher Zahl erschienen sind. Bei der zweiten Berufung muß auf diese Folge des Ausbleibens ausdrücklich hingewiesen werden.

§ 54.

Kein Mitglied darf an Berathungen und Abstimmungen der Stadtverordnetenversammlung Theil nehmen, bei denen nach der Entscheidung des Vorsitzenden eigene Angelegenheiten dieses Mitgliedes in Frage kommen.

§ 55.

Die Versammlung faßt ihre Beschlüsse nach absoluter Stimmenmehrheit der Erschienenen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 56.

Ueber die Beschlüsse ist ein Protocoll zu führen, welches der Vorsitzende und der Schriftführer unterzeichnet. Dasselbe ist am Schlusse einer jeden Sitzung zu verlesen.

§ 57.

Der Stadtverordnetenversammlung bleibt überlassen, ihre Geschäftsordnung festzustellen.

Der Beschluß bedarf, soweit er sich auf die gemeinsamen Sitzungen beider Kollegien bezieht, der Zustimmung des Stadtraths.

Durch Gemeindebeschluß können für die Stadtverordnetenversammlung besondere Gemeindebeamte, insbesondere ein besoldeter Protocollführer angestellt werden.

§ 58.

Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen. Er eröffnet und schließt die Sitzungen und handhabt die Ordnung in denselben. Er kann jeden Zuhörer entfernen lassen, der Zeichen des Beifalls oder des Mißfallens giebt oder sonst eine Störung verursacht.

§ 59.

Die Versammlung wählt von Jahr zu Jahr aus ihrer Mitte ihren Vorsitzenden und einen Stellvertreter desselben, sowie, vorbehältlich der Bestimmung im § 57, Abs. 3, einen Schriftführer und einen Stellvertreter desselben.

§ 60.

Von allen Sitzungen der Versammlung und von den Gegenständen der Berathung ist der Stadtrath unter Einhaltung der in § 51 angeordneten Frist in Kenntniß zu setzen.

Alle gefaßten Beschlüsse sind ihm ohne Verzug mitzutheilen.

Er ist befugt in jeder Sitzung zu erscheinen oder sich durch Abgeordnete aus seiner Mitte, geeigneten Falls unter Zuziehung anderweiter Kommissare, vertreten zu lassen.

§§ 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60: ebenso.

Die Stadtverordnetenversammlung kann verlangen, daß sich der Stadtrath durch Abgeordnete vertreten lasse.

Der Stadtrath, beziehungsweise dessen Abgeordnete müssen jederzeit gehört werden.

§ 61.

Die durch Gemeindebeschluß (§ 3) zu erledigenden Angelegenheiten werden in gemeinschaftlichen Sitzungen beider Kollegien berathen.

Die Einladung zu solchen Sitzungen erfolgt durch den Vorsitzenden des Stadtraths.

In den gemeinschaftlichen Sitzungen führt der Vorsitzende des Stadtraths oder ein Beigeordneter den Vorsitz. Derselbe wählt die Protokollführer.

Jedes Kollegium stimmt sofort nach Schluß der Berathung für sich ab, falls nicht vom Stadtrathe oder einem Drittel der anwesenden Stadtverordneten die Vertagung oder die Erledigung in besonderer Sitzung verlangt wird.

Die Oeffentlichkeit wird ausgeschlossen, sobald der Stadtrath oder die Stadtverordneten es beantragen.

Auf die gemeinsamen Sitzungen beider Kollegien finden im Uebrigen die Bestimmungen der §§ 51, 52, 53, 54, 55, 56, 58 sinngemäße Anwendung.

§§ 61, 62: ebenso.

B. Von den Geschäften der Stadtverordnetenversammlung.

§ 62.

Durch Gemeindebeschluß (§ 3) ist Bestimmung zu treffen:

1) In allen in diesem Gesetze besonders bezeichneten Fällen, namentlich bei Feststellung von Ortsstatuten.

2) Ueber die Art der Benutzung des Gemeindevermögens, namentlich

a. über Anleihen auf Kredit der Gemeinde, durch welche die Schulden derselben vermehrt werden,

b. über Erwerb und Veräußerung von Immobilien, sowie Veränderung in der Art der Benutzung derselben.

Andere als vorübergehende Anleihen, sowie Veräußerungen von Immobilien, bedürfen der Genehmigung des Senats.

3) Ueber Ausgaben, die nicht hinsichtlich der Verpflichtung an sich oder nicht hinsichtlich des Maßes feststehen.

4) Ueber das Gemeinderechnungswesen, namentlich — vorbehältlich der Genehmigung des Senats — über die Einführung neuer Gemeindeabgaben und Leistungen, sowie über Aenderungen in dem bestehenden Vertheilungsfuße derselben.

5) Ueber die Einrichtung neuer Beamtenstellen, einschließlich der Lehrerstellen.

6) In allen sonstigen Gemeindeangelegenheiten, die nicht durch dies Gesetz oder durch Ortsstatut oder durch Gemeindebeschluß dem Stadtrathe oder einer ständigen Kommission (§ 72 ff.) oder der Stadtverordnetenversammlung überwiesen sind.

§ 63.

Ist ein übereinstimmender Beschluß des Stadtraths und der Stadtverordneten nicht herbeizuführen, so wird auf Antrag des Stadtraths oder der Stadtverordneten eine gemeinschaftliche Kommission aus je drei Mitgliedern beider Kollegien gebildet, deren begutachtende Beschlüsse der anderweiten Berathung und Beschlußfassung beider Kollegien unterliegen. Ist auch auf diesem Wege ein übereinstimmender Beschluß nicht herbeizuführen, so bleiben die zur Beschlußfassung gestellten Anträge, soweit nicht etwas Anderes in diesem Gesetze ausdrücklich bestimmt ist, auf sich beruhen.

(Vergleiche jedoch § 93.)

Streitigkeiten über die gegenseitigen Befugnisse beider städtischen Kollegien unterliegen, wenn eine Beschlußfassung auf dem bezeichneten Wege nicht zu erreichen ist, auf Anrufen eines der beiden Kollegien der Entscheidung des Senats.

§ 64.

Die Stadtverordnetenversammlung hat sich — abgesehen von den ihrer Entscheidung durch dies Gesetz zugewiesenen Angelegenheiten — der Berathung auch solcher Gegenstände zu unterziehen, welche ihr zu solchem Zwecke durch besondere Gesetze oder durch Aufträge des Senats überwiesen werden.

§ 65.

Die Stadtverordnetenversammlung kontrolirt die Verwaltung. Sie ist daher befugt, Mißbräuche und Mängel in der Gemeindeverwaltung zur Sprache zu bringen und behuf Abstellung derselben erforderlichenfalls beim Senate Beschwerde zu erheben.

Sie ist befugt, sich von der Ausführung ihrer Beschlüsse, insbesondere von der beschlußmäßigen Verwendung der Gemeindeeinnahmen Ueberzeugung zu verschaffen.

Sie kann zu diesem Zwecke die Vorlegung derjenigen Stadtrathsacten verlangen, deren sie für ihre Berathungen bedarf.

Titel VI.

Von den Geschäften des Stadtraths.

§ 66.

Der Stadtrath ist die Ortsobrigkeit und der Verwalter der städtischen Gemeindeangelegenheiten.

Ihm und seinen Organen liegt, abgesehen von den Fällen der §§ 57 ff., die Ausführung der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung ob.

§§ 63, 64, 65: ebenso.

Titel VI.

§ 66: ebenso.

§ 67.

Der Stadtrath wählt und ernennt die Gemeindebeamten, einschließlich der Lehrer der städtischen Schulen, führt dieselben ein, beeidigt sie erforderlichenfalls und beaufsichtigt ihre Thätigkeit.

Die Anstellung der nicht lediglich zu vorübergehenden oder zu mechanischen Dienstleistungen berufenen Gemeindeangestellten erfolgt auf Lebenszeit, vorbehältlich anderweiter Vereinbarung.

Die für die Anstellung, Anweisung, Entlassung und Pensionirung der Gemeindebeamten und Lehrer maßgebenden Grundsätze werden im Uebrigen durch Ortsstatut näher bestimmt. Doch muß den Angestellten das Recht der Beschwerde gewahrt bleiben.

§ 68.

Der Stadtdirektor hat die Leitung der Geschäfte und den Vorsitz in den Versammlungen des Stadtraths. Er hat für die gehörige Wahrnehmung der den einzelnen Mitgliedern des Stadtraths überwiesenen Geschäfte Sorge zu tragen und ist befugt, über den Stand dieser Geschäfte jederzeit Auskunft zu verlangen.

Er ist befugt und verpflichtet, solchen Beschlüssen des Stadtraths beziehungsweise der Gemeindevertretung die Ausführung zu versagen, welche dessen Befugnisse überschreiten oder sonst die Gesetze verletzen. Gegen eine derartige Verfügung des Vorsitzenden steht jedem Mitgliede des Stadtraths die Beschwerde an den Senat zu.

In seiner Amtsführung wird der Stadtdirektor von den Beigeordneten unterstützt, und in Verhinderungsfällen in allen seinen Obliegenheiten durch einen derselben vertreten.

§ 69.

Der Stadtrath faßt seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der in einer Versammlung Erschienenen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Der Stadtrath kann nur beschließen, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

Kein Mitglied des Stadtraths darf in Angelegenheiten mit berathen und abstimmen, bei denen es nach der Entscheidung des Vorsitzenden persönlich betheiligt ist.

Die Feststellung einer Geschäftsordnung, die Geschäftsvertheilung und die Wahl seiner Mitglieder zu Kommissionen und Ausschüssen geschieht durch den Stadtrath.

In den Versammlungen des Stadtraths ist ein Protokoll zu führen.

§ 70.

Der Stadtrath vertritt die Stadtgemeinde nach Außen, insbesondere auch in Prozessen.

Der Stadtdirektor vollzieht die Urschrift und die Ausfertigung der Gemeindeurkunden.

§§ 67, 68, 69, 70: ebenso.

Die Mitunterschrift eines zweiten Mitgliedes des Stadtraths ist erforderlich, wenn in der Urkunde Verpflichtungen für die Stadtgemeinde übernommen werden.

Alle auf die Gemeindekasse angewiesenen Rechnungen sind — vorbehältlich anderweiter statutarischer Bestimmung — durch Gegenzeichnung des Stadtdirektors zu genehmigen.

§ 71.

In wieweit ständige Kommissionen (Tit. VII.) die dem Stadtrathe überwiesenen Geschäfte wahrzunehmen, beziehungsweise bei solchen Geschäften mitzuwirken haben, wird durch Ortsstatut bestimmt.

Titel VII.

Von den Kommissionen.

§ 72.

Zu dauernder Verwaltung oder Beaufsichtigung einzelner Gemeindeangelegenheiten, sowie zur Erledigung vorübergehender Aufträge können durch Gemeindebeschluß besondere Kommissionen gebildet werden.

Dieselben sind dem Stadtrathe untergeordnet.

Ueber die Wahl, die Befugnisse und die Geschäftsführung solcher Commissionen wird vorbehältlich der nachstehenden Bestimmungen durch Ortsstatut das Erforderliche festgestellt.

§ 73.

Ständige Kommissionen werden aus Mitgliedern beider städtischen Kollegien gebildet. In einer jeden derartigen Kommission hat die Zahl der Stadtverordneten diejenige der Stadtrathsmitglieder mindestens um ein, höchstens um drei Mitglieder zu übersteigen.

§ 74.

Durch Gemeindebeschuß können zu Mitgliedern von Kommissionen auch Gemeindeangestellte und solche Gemeindebürger gewählt werden, welche zur Zeit zu den Stadtverordneten nicht gehören.

Diese Mitglieder haben in den Kommissionen dieselben Rechte und dieselben Pflichten, wie Stadtverordnete, können auch, sobald Angelegenheiten der Kommission in den Versammlungen der Stadtverordneten zur Berathung stehen, den Sitzungen beiwohnen und in ihnen für die Angelegenheit das Wort nehmen. Ein Stimmrecht in den Versammlungen der Stadtverordneten steht ihnen nicht zu.

§ 75.

In den Kommissionen hat ein vom Stadtrathe zu bezeichnendes Mitglied des Stadtraths den Vorsitz. In den Sitzungen wird ein Protokoll geführt.

Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt. Die Minderheit kann zu Protokoll ihre abweichende Ansicht aus-

§ 71: ebenso.

Titel VII.

§§ 72, 73, 74, 75: ebenso.

sprechen, auch verlangen, daß ihre Gegengründe oder ihre abweichenden Vorschläge in den zu erstattenden Berichten erwähnt werden.

Wenn bei verwaltenden Kommissionen sämmtliche anwesenden Mitglieder des Stadtraths oder sämmtliche anwesenden nicht zum Stadtrathe gehörigen Mitglieder in der Minderheit sich befinden, kommt ein Beschluß nicht zu Stande.

§ 76.

Findet eine Ergänzung der Statdverordneten oder des Stadtraths statt, so treten die ausscheidenden Mitglieder, auch wenn sie wieder gewählt werden, aus den Kommissionen, denen sie bis dahin angehörten, aus. Die Kommissionen sind sofort zu ergänzen, sind aber bis dahin, daß dieses geschieht, befugt, mit unvollständiger Zahl innerhalb ihres Wirkungskreises weiter zu fungiren.

§ 77.

Der Wirkungskreis der für vorübergehende Aufträge gewählten Kommissionen bestimmt sich nach dem Auftrage.

Der Wirkungskreis ständiger Kommissionen erstreckt sich auf die laufende Verwaltung der ihnen zugewiesenen Anstalten und Geschäfte, auf die Verwendung der ihnen bewilligten Gelder, auf Vorschläge über ihr Budget, auf Anträge in Betreff ihrer Verwaltung und auf die Ausführung der ihnen vom Stadtrath in Beziehung auf diese Verwaltung ertheilten Aufträge.

§ 78.

Die einer Kommission obliegenden Zahlungen werden von dem Rechnungsführer derselben auf die Gemeindekasse angewiesen. Die Gemeindekasse leistet erst dann Zahlung, wenn die Anweisung in Gemäßheit von § 70 genehmigt ist.

Titel VIII.

Vom Gemeindehaushalte.

§ 79.

Die Einnahmen und Ausgaben der Stadtgemeinde müssen für jedes Rechnungsjahr im Voraus veranschlagt werden.

Der Voranschlag ist vom Stadtrathe unter Berücksichtigung der ihm von den Kommissionen eingereichten Specialvoranschläge zu entwerfen.

Spätestens sechs Wochen vor Beginn des Rechnungsjahres ist der Entwurf nebst den erforderlichen Erläuterungen der Stadtverordnetenversammlung zuzufertigen.

Dabei ist zugleich über das muthmaßliche Ergebniß des laufenden Finanzjahres Mittheilung zu machen.

Nach Revision des Entwurfes durch die Stadtverordnetenversammlung wird der Haushaltungsplan durch Gemeindebeschluß festgestellt.

§§ 76, 77, 78: ebenso.

Titel VIII.

§ 79: ebenso.

Der genehmigte Haushaltungsplan ist dem Senate zur Kenntnißnahme zu übersenden.

§ 80.

Der Stadtrath hat dafür zu sorgen, daß der Haushalt nach dem Voranschlage geführt werde. Ausgaben, die im Voranschlage nicht vorgesehen sind, bedürfen vorgängiger Genehmigung durch einen Nachbewilligungsbeschluß.

§ 81.

Der Stadtrath oder ein von ihm zu wählender Finanzausschuß hat allmonatlich an einem im Einvernehmen mit den Stadtverordneten festzustellenden Tage eine ordentliche und alljährlich wenigstens einmal eine außerordentliche Revision der Gemeindekasse vorzunehmen.

Eine außerordentliche Revision ist vorzunehmen, so oft die Stadtverordnetenversammlung eine solche verlangt.

Die Stadtverordnetenversammlung kann zu allen Revisionen eins oder mehrere ihrer Mitglieder abordnen. Sind diese Mitglieder ein für alle Mal bestimmt, so sind sie zu allen außerordentlichen Revisionen vom Stadtrathe einzuladen.

§ 82.

Die von der Kassenverwaltung abzulegende Jahresrechnung hat der Stadtrath zu revidiren und mit den Revisionsbemerkungen den Stadtverordneten zur Prüfung, Feststellung und Entlastung vorzulegen. Ueber die geschehene Entlastung ist dem Senate vom Stadtrathe sofort zu berichten.

§ 83.

Ueber alle Theile des Stadtvermögens hat der Stadtrath ein Lagerbuch zu führen. Dasselbe ist den Stadtverordneten bei Vorlegung der Jahresrechnung mitzutheilen.

§ 84.

Durch Ortsstatut können die Bestimmungen über das Verfahren bei Veranschlagung des Gemeindehaushalts und bei Nachbewilligungen, über die Zeit der Einreichung der Specialbudgets und des allgemeinen Voranschlags, ferner über die Rechnung und deren Revision, namentlich die Zusammensetzung der Finanz- und Revisionsausschüsse verändert oder ergänzt werden.

§ 85.

Zur Deckung der Bedürfnisse der Gemeindeverwaltung wird die Erhebung von Gemeindesteuern beschlossen.

Das Nähere hierüber bestimmen die bezüglichen Gesetze.

§§ 80, 81, 82, 83, 84, 85: ebenso.

Titel IX.

Von den Rechten und Pflichten der Stadtgemeinde in Beziehung auf die Verwaltung der Ortspolizei und der allgemeinen Landesangelegenheiten.

§ 86.

Die Ortspolizeiverwaltung wird, soweit sie nicht der Senat anderen Behörden vorbehält, vom Stadtrathe nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen geführt.

§ 87.

Der Stadtrath beschließt innerhalb der Grenzen des Haushaltungsplans über die Einrichtung des städtischen Polizeidienstes und über die erforderlichen ortspolizeilichen Anstalten.

Er stellt die Polizeibeamten an und beschließt, vorbehältlich der Genehmigung des Senats, über den Erlaß ortspolizeilicher Verordnungen.

§ 88.

Im Uebrigen steht die Verwaltung der städtischen Polizei einem vom Stadtrathe zu wählenden besoldeten Mitgliede des Stadtraths zu (cf. § 40). Die Wahl bedarf der Bestätigung des Senats.

Eine Vertretung dieses die Polizeiverwaltung führenden Mitgliedes des Stadtraths kann vorübergehend mit Genehmigung des Senats auch durch ein nicht besoldetes Mitglied des Stadtraths erfolgen.

Das die Polizeiverwaltung führende Mitglied des Stadtraths kann mit Zustimmung des Stadtraths vom Senate zum Amtsanwalt bei dem Amtsgerichte Bremerhaven bestellt werden. Das Polizeipersonal der Gemeinde kann nach näherer Anweisung des Senats zu Zwecken der Staatspolizei aushülfsweise herangezogen werden.

§ 89.

Wenn die städtischen Kollegien es unterlassen oder verweigern, die ihnen nach den gesetzlichen Bestimmungen obliegenden polizeilichen Einrichtungen zu treffen, beziehungsweise die dafür erforderlichen Geldmittel zu bewilligen, so tritt das in § 93 vorgesehene Verfahren ein.

§ 90.

Der Stadtrath ist verpflichtet, alle durch Gesetz oder allgemeine Anordnung den Stadtgemeinden überwiesenen örtlichen Geschäfte der Staatsverwaltung, sofern nicht andere Behörden dazu bestimmt sind, zu übernehmen.

§ 91.

Unberührt durch die vorstehenden Bestimmungen bleiben die gesetzlichen Vorschriften über Wahrnehmung der Standesamtsgeschäfte.

Titel IX.

§§ 86, 87: ebenso.

§ 88.

Im Uebrigen steht die Verwaltung der städ… schen Polizei einem vom Stadtrathe zu wählend… Mitgliede des Stadtraths zu.

Die Wahl bedarf der Bestätigung des Sena…

Eine Vertretung dieses die Polizeiverwaltu… führenden Mitgliedes des Stadtraths kann vorüb… gehend mit Genehmigung des Senats durch … anderes Mitglied des Stadtraths erfolgen.

Das Polizeipersonal der Gemeinde kann n… näherer Anweisung des Senats zu Zwecken … Staatspolizei aushülfsweise herangezogen werde…

§§ 89, 90, 91: ebenso.

Titel X.

Von der Aufsicht des Senats über die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten.

§ 92.

Der Senat wacht darüber, daß die Verwaltung der städtischen Gemeindeangelegenheiten den Bestimmungen der Gesetze gemäß geführt und stets in geordnetem Gange erhalten werde.

Er wird zu dem Ende erforderlichenfalls die Einsendung der Akten, auch des Gemeindehaushaltsplans, sowie der Gemeinderechnungen verlangen, und Geschäfts- sowie Kassenrevisionen veranlassen.

Er wird den Stadtdirektor zur Beanstandung aller Beschlüsse der städtischen Kollegien veranlassen, welche deren Befugnisse überschreiten oder sonst die Gesetze verletzen.

§ 93.

Unterläßt oder verweigert es die Gemeindevertretung, die der Stadtgemeinde gesetzlich oder nach richterlichem Urtheile obliegenden Einrichtungen zu treffen, beziehungsweise die betreffenden Leistungen in den Haushaltsplan aufzunehmen oder außerordentlich zu genehmigen, oder aber die zur Deckung der festgestellten Ausgaben erforderlichen Mittel zu beschaffen, so ordnet der Senat unter Anführung der Gründe die erforderlichen Einrichtungen an, läßt die Eintragung in den Haushaltsplan von Amtswegen bewirken oder stellt die Ausgaben außerordentlich fest und läßt die nöthigen Steuern im Verwaltungswege erheben.

§ 94.

Der Senat kann die ihm in Beziehung auf die Gemeindeangelegenheiten zustehenden Befugnisse durch Kommissare ausüben. Gegen die Anordnungen und Verfügungen dieser Kommissare steht den Betheiligten das Recht der Beschwerde an den Senat zu.

Titel XI.

Vom Disciplinarverfahren und vom Rechtswege.

§ 95.

Für die Dienstvergehen der Gemeindebeamten, einschließlich der Lehrer an den städtischen Schulen und der besoldeten Mitglieder des Stadtraths sind die in den §§ 52 ff. des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Beamten vom 23. Dec. 1874 enthaltenen Bestimmungen maßgebend.

Dienstvorgesetzter der besoldeten Stadtrathsmitglieder ist der Senat.

§ 96.

Die Zulässigkeit des Rechtsweges wird durch die Bestimmungen dieses Gesetzes weder eingeschränkt noch erweitert.

Titel X.

§§ 92, 93, 94: ebenso.

Titel XI.

§§ 95, 96: ebenso.

Titel XII.

Schluß- und Uebergangs-Bestimmungen.

§ 97.

Dies Gesetz tritt mit dem 1. October 1879 in Kraft.

Mit diesem Tage tritt das Amt Bremerhaven von der von ihm als Staatsbehörde nach Maßgabe der obrigkeitlichen Verordnung vom 5. Juli 1850 und nach statutarischen Bestimmungen bisher geübten Mitverwaltung der Gemeindeangelegenheiten zurück.

Den vom Amte geführten Vorsitz übernimmt in allen bezüglichen Angelegenheiten bis auf Weiteres der Vorsitzende des Gemeinderaths.

Der bestehende Gemeinderath und die in Function befindlichen Gemeindeverordneten, sowie die zur Zeit bestehenden Kommissionen und Ausschüsse bleiben einstweilen in Thätigkeit und werden erforderlichenfalls in Gemäßheit der bestehenden Bestimmungen ergänzt, führen aber im Uebrigen die Verwaltung nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes.

Auf Grundlage der vom Gemeinderathe zu entwerfenden Wahllisten erfolgt in der ersten Hälfte des Monats November 1879 die Wahl der nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zu bildenden Stadtverordnetenversammlung. Die neugewählten Stadtverordneten treten sofort in Thätigkeit. Ihre durch § 22 vorgeschriebene zwei- beziehungsweise vierjährige Dienstzeit wird vom 1. Januar 1880 an berechnet. In der ersten Hälfte des Monats December 1879 erfolgt die Wahl des Stadtraths. Derselbe tritt sofort in Thätigkeit. Seine durch § 41 vorgeschriebene Amtsdauer wird vom 1. Januar 1880 an berechnet.

Bis zum Erlaß der im Gesetze vorgesehenen Ortsstatuten bleiben die für die einzelnen Verwaltungszweige zur Zeit bestehenden statutarischen Bestimmungen und Reglements mit Ausnahme der sich auf die Mitwirkung der Staatsbehörde beziehenden Vorschriften und Einrichtungen und soweit sie nicht durch Bestimmungen dieses Gesetzes aufgehoben sind, für die neu gewählten Kommissionen in Kraft.

Titel XII.

§ 97: ebenso.